

Fall- und Aufgabensammlung Urheberrecht einschl. Lizenzmanagement

Prof. Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law)

Bearbeitungshinweise:

- Alle Fälle und Aufgaben sind angelehnt an konkrete Anforderungen der Urheberrechtspraxis und des Lizenzmanagements, die zugrunde liegenden Rechtsfragen sind Gegenstand von Gerichtsentscheidungen oder aktuellen Rechtsentwicklungen mit Praxisrelevanz.
- Die Aufgaben behandeln (Rechts-)Themen, die Gegenstand der Lehrveranstaltung sind. Falls Ihnen der Bezug einer Aufgabe zur Lehrveranstaltung nicht ersichtlich ist, fragen Sie bitte in der Lehrveranstaltung nach.
- Soweit die Aufgaben mit Gesetzesbestimmungen zu begründen bzw. zu belegen sind, ist eine Bearbeitung mithilfe des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und, vereinzelt, des Grundgesetzes (GG) ausreichend.
- Achten Sie sorgfältig auf die Aufgabenstellungen.
- Die Zeitangabe dient zur Klausurvorbereitung: Dieser zeitliche Rahmen bestand zur Bearbeitung dieses Aufgabenkomplexes in der Klausur.

1. Aufgabe (ca. 35 Minuten)

Tiktok soll künftig für Konzertmitschnitte zahlen

Bei Veranstaltungen filmen viele Menschen Ausschnitte mit und stellen diese ins Netz – oft unter Verstoß gegen das Urheberrecht. Tiktok soll nun dafür zahlen.

Auf Konzerten gehört es längst zum üblichen Bild, dass Fans Videoschnipsel ihrer Band aufnehmen und diese in sozialen Netzwerken teilen. Tiktok soll nun Geld für die Videos in seiner Community bezahlen.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter ist es zumeist untersagt, dass Besucherinnen und Besucher Szenen oder Songs filmen und im Internet verbreiten. Allerdings halten sich nur die wenigsten daran. Kulturbetriebe bemühen sich mitunter, die Gäste auf das Verbot persönlich hinzuweisen und Aufnahmen gegebenenfalls aus Urheberrechtsgründen wieder löschen zu lassen. Ein Hinweis oder ein Unterbinden von Aufnahmen der Aufführung ist teils auch in der Vereinbarung mit dem Verlag festgehalten, dass beispielsweise ein Theater ein Stück aufführen darf.

Lizenzvereinbarung geschlossen

Die Gesellschaft für die Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR) geht nun einen anderen Weg: Sie hat laut dpa mit dem Kurzvideoportal Tiktok eine Lizenzvereinbarung geschlossen. Das Portal soll für die Mitschnitte von Veranstaltungen Pauschalzahlungen leisten, sagte der GWVR-Geschäftsführer Johannes Ulbricht der dpa. Davon profitieren allerdings nur Veranstalter, die auch Mitglied der Gesellschaft sind.

Die GWVR ist ein Dienstleister für Veranstalter, um seine Mitglieder an Erlösen teilhaben zu lassen, die aus Konzertmitschnitten entstehen. Das Unternehmen nimmt also das Leistungsschutzrecht des Veranstalters wahr. Es ist eine Tochterfirma des Bundesverbands der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft mit Sitz in Hamburg. Die GWVR räumt stellvertretend für ihre Mitglieder Rechteverwertern wie Streamingdiensten, Radio- oder Fernsehsendern oder Tonträgerherstellern Lizenzen ein. Die Lizenzgebühren werden dann an die Mitglieder ausgeschüttet.

Quelle: Heise online am 28.08.2024,
abrufbar unter <https://www.heise.de/-9850477>

1. Welches Verwertungsrecht muss ein Theater einholen, um ein Stück aufführen zu können? Benennen Sie bitte das Verwertungsrecht mit Fachbegriff und geben die relevante Gesetzesbestimmung an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Verwertungsrecht: _____, § _____

2. Welche Verwertungsrechte sind betroffen, wenn Besucher/innen von Konzerten Ausschnitte mitfilmen und diese in das Internet einstellen? Benennen Sie bitte die Verwertungsrechte jeweils mit Fachbegriff und geben die jeweils relevante Gesetzesbestimmung an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Verwertungsrecht: _____, § _____

Verwertungsrecht: _____, § _____

3. Wenn mitgefilmte Ausschnitte eines Konzertes bei einem Plattformdienst wie Tiktok abrufbar sind, wer ist dafür urheberrechtlich verantwortlich? Erläutern Sie Ihre Antwort bitte in max. fünf Sätzen und gehen dabei auf grundlegende (urheber-) rechtliche Konzepte ein.

→

4. Ist nach Ihrer Auffassung ein Plattformdienstanbieter wie Tiktok (auch) in der Verantwortung für urheberrechtswidrige Uploads? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. acht Sätzen und gehen dabei auf rechtliche, unternehmerische und gesellschaftliche Aspekte ein.

→

5. In welchem rechtlichen Dokument kann Tiktok Regelungen und Vorgaben zu Verantwortlichkeiten von Nutzer/innen treffen? Benennen Sie bitte das Dokument fachbegrifflich. Keine sonstige Begründung oder Gesetzesbestimmungen erforderlich.

Dokument: _____

6. Welchen urheberrechtlichen Leitgedanken verfolgt die GWVR mit ihrem Lizenzierungsgeschäft? Beschreiben Sie bitte den Leitgedanken in einem Satz und geben bitte exakt die relevante Gesetzesbestimmung an.

Leitgedanken:

→

Relevante Gesetzesbestimmung: § _____

7. Die GWVR hat mit Tiktok eine Lizenzvereinbarung geschlossen. Wie werden Lizenzen mit dem Fachbegriff des deutschen Urheberrechtsgesetzes bezeichnet? Benennen Sie bitte den Fachbegriff in einem Wort und geben die relevante Gesetzesbestimmung an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Fachbegriff: _____, § _____

2. Aufgabe (ca. 35 Minuten)

Vorwürfe wegen Urheberrechtsverletzung: Figma deaktiviert KI-Designfunktion

Figma deaktiviert eine neue KI-Designfunktion, nachdem Nutzer darauf hingewiesen haben, dass die Funktion scheinbar Designs von Apple Wetter-App kopiert hat.

Figma deaktiviert eine erst kürzlich veröffentlichte Beta-Version für eine KI-Funktion, mit der Nutzer per Textprompt Designentwürfe in verschiedenen Stilen und Layouts erstellen können, wie Techcrunch berichtet. Zuvor hatten einige Nutzer bemerkt, dass die von der KI generierten Designs verblüffende Ähnlichkeit mit Apples Wetter-App aufwiesen. In den sozialen Medien kursierten Screenshots, die die Übereinstimmungen zwischen den KI-Entwürfen und dem Apple-Design dokumentierten.

Daraufhin reagierte Figma und deaktivierte die KI-Funktion vorübergehend. Ein Sprecher des Unternehmens erklärte gegenüber TechCrunch, man werde die Angelegenheit untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die KI-Modelle keine urheberrechtlich geschützten Designs erzeugen.

Auf X reagierte Figma-CEO Dylan Field auf die Anschuldigungen und schrieb, dass die Funktion „Make Design“ weder auf Figma-Daten, Community-Inhalten, noch App-Designs trainiert wurde. Allerdings schien er nicht so genau zu wissen, welche Trainingsdaten verwendet wurden. Laut Figma-CTO Kris Rasmussen liegen OpenAIs GPT-4o und Amazons Titan Image Generator G1 zugrunde, wie er in einem Interview mit dem Tech-Portal The Verge sagte.

Dabei betonte das Unternehmen auch, dass es sich um eine frühe Beta-Version handelte. Figma will die Funktion mit den Rückmeldungen der Nutzer verbessern und Urheberrechtsverletzungen vermeiden.

Dev-Mode verknüpft Designelemente mit Code

Das Unternehmen hatte die KI-Funktion als Teil eines größeren Updates vorgestellt, mit dem Designer und Entwickler enger zusammenarbeiten sollen. Dazu gehören unter anderem ein "Dev-Mode", der Designelemente mit Code verknüpft, sowie "Figma Slides" für interaktive Präsentationen.

Quelle: Heise online am 03.07.2024,
abrufbar unter <https://www.heise.de/-9787514>

1. Welches Verwertungsrecht ist beim „Kopieren“ eines Designs betroffen? Benennen Sie bitte das Verwertungsrecht mit Fachbegriff und geben die relevante Gesetzesbestimmung an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Verwertungsrecht: _____, § _____

2. Wenn Nutzende mit einer KI-Funktion per Textprompt Designentwürfe in verschiedenen Stilen und Layouts erstellen können, sind diese Designentwürfe urheberrechtlich geschützt? Begründen Sie Ihre Antwort bitte, indem Sie sorgfältig die Grundlagen des urheberrechtlichen Werkschutzes erläutern und anwenden und dabei so präzise wie möglich die relevanten Gesetzesbestimmungen benennen.

→

3. Gehen Sie bitte bei dieser Teilaufgabe davon aus, dass die Designs von Apples Wetter-App (siehe Screensho) urheberrechtlich geschützt sind. Verletzen die ähnlichen Designentwürfe (siehe die anderen drei Screenshots rechts) von Figma's KI-Tool den Urheberschutz Apples? Benennen Sie bitte fachbegrifflich korrekt das relevante Verwertungsrecht, geben dessen gesetzliche Fundstelle an und diskutieren bitte in max. fünf Sätzen, ob Figma dieses Verwertungsrecht Apples verletzt. →

Quelle Screenshot: Heise online vom 03.07.2024, abrufbar unter <https://www.heise.de/-9787514>



4. Ist die KI-Software des Unternehmens Figma urheberrechtlich geschützt? Benennen Sie bitte mit dem Fachbegriff, wie die Software geschützt ist und geben bitte exakt die relevante Gesetzesbestimmung an.

KI-Software geschützt als _____, § ____ Abs. ____ Nr. ____

5. Was ist als erster rechtlicher Schritt erforderlich, wenn Apple gegen Figma wegen Urheberrechtsverletzungen rechtlich vorgehen möchte? Benennen Sie bitte fachbegrifflich korrekt den erforderlichen ersten Schritt, beschreiben in max. fünf Sätzen dessen drei übliche Bestandteile und geben die relevante Gesetzesbestimmung an. →

3. Aufgabe (ca. 35 Minuten)

Ein Verlag aus dem Ruhrgebiet hat in zwei Büchern Bilder von Landwirtschafts-Kunstwerken veröffentlicht, ohne dafür eine Lizenz eingeholt zu haben. Die Bilder zeigen Kunstwerke auf Berghalden wie etwa der „Sonnenuhr mit Geokreuz“ in Castrop-Rauxel oder der „Himmelstreppe“ in Neukirchen-Vluyn. Diese Kunstwerke befinden sich auf dem Gelände der Berghalden, die selbst öffentlich zugänglich sind oder jedenfalls von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus wahrgenommen werden können. Die Bildaufnahmen wurden mittels einer Drohne angefertigt.

in Anlehnung an OLG Hamm, Urteil vom 27.04.2023, Az. 4 U 247/21

1. Wie sind die Landwirtschafts-Kunstwerke urheberrechtlich geschützt? Benennen Sie bitte den urheberrechtlichen Fachbegriff und geben exakt die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Fachbegriff: _____, geregelt in § _____

2. Wie könnten die Bilder der Landwirtschafts-Kunstwerke urheberrechtlich geschützt sein? Benennen Sie bitte den urheberrechtlichen Fachbegriff und geben exakt die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Fachbegriff: _____, geregelt in § _____

3. Sind die von einer Drohne gefertigten Bildaufnahmen urheberrechtlich geschützt? Erläutern Sie bitte Ihre Antwort und gehen dabei sorgfältig und strukturiert auf die Grundlagen des Urheberrechts ein. Belegen Sie Ihre Ausführungen bitte mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.

→

4. Welche beiden Verwertungsrechte sind bei der Aufnahme der Landwirtschafts-Kunstwerke und deren Veröffentlichung in Büchern betroffen? Benennen Sie bitte die beiden Verwertungsrechte jeweils exakt mit urheberrechtlichem Fachbegriff und geben jeweils die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Verwertungsrecht: _____, § _____

Verwertungsrecht: _____, § _____

5. Mit welcher urheberrechtlichen Regelung könnte der Verlag aus dem Ruhrgebiet die Bildaufnahmen und deren Nutzung rechtfertigen? Nennen Sie bitte die Regelung fachbegrifflich korrekt, nennen die relevante Gesetzesbestimmung und diskutieren, ob die einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen in dem geschilderten Fall vorliegen. Kann sich der Verlag im Ergebnis auf die urheberrechtliche Regelung berufen und damit den Vorwurf einer Urheberrechtsverletzung abwehren?

→

6. Falls der Verlag die Aufnahme und Nutzung der Bildaufnahmen mit der urheberrechtlichen Regelung aus Teilaufgabe 5 rechtfertigen könnte, müsste er dann eine Urhebervergütung an die Urheber/innen und ggfs. Rechteinhaber der Landwirtschafts-Kunstwerke bezahlen? Antworten Sie bitte in max. zwei Sätzen und geben eine relevante Gesetzesbestimmung an.

→

4. Aufgabe (ca. 35 Minuten)

Installateurmeister Remus postet auf dem Facebook-Account seines Berliner Sanitärbetriebs ein Aktfoto mit Badewanne aus dem künstlerischen Jahreskalender „Datumsanzeiger“ mit folgendem Text: „Auszug aus dem Spendenkalender. Der Wannen-Kalender von Kristian Liebrand entstand an verlassenem Orten in und um Berlin. Mehr unter [www....](#)“. Der am Ende gesetzte Link führt auf die Webseite des Spendenprojekts. Kristian Liebrand ist Fotokünstler. Mit dem Kalender verknüpft war eine Spendenprojekt im Kampf gegen Wasserknappheit in Afrika. Remus hatte keinen Kontakt mit Kristian Liebrand zur Einholung von Nutzungsrechten.

in Anlehnung an LG Köln, Urteil vom 02.02.2023, Az. 14 O 48/22 (rkr., auch BVerfG, Beschluss vom 08.11.2023)

1. Wie ist das Aktfoto mit Badewanne urheberrechtlich geschützt? Benennen Sie bitte den urheberrechtlichen Fachbegriff und geben exakt die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Antwort: Das Aktfoto mit Badewanne ist urheberrechtlich geschützt als

_____ gemäß § _____

2. Welche beiden Verwertungsrechte sind beim „Teilen“ des Aktfotos auf dem Facebook-Account betroffen? Benennen Sie bitte die beiden Verwertungsrechte jeweils exakt mit urheberrechtlichem Fachbegriff und geben jeweils die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

(a.) Betroffenes Verwertungsrecht: _____, § _____

(b.) Betroffenes Verwertungsrecht: _____, § _____

3. Remus gibt zur Verteidigung an, dass er mit dem Post lediglich über das *aktuell laufende* Spendenprojekt *berichten* wollte. Kann er mit diesem Argument die Nutzung des Aktfotos auf dem Facebook-Account seines Sanitärbetriebs urheberrechtlich rechtfertigen? Diskutieren Sie bitte in max. fünf Sätzen die dafür in Betracht kommende Gesetzesgrundlage und nennen die entsprechende Gesetzesbestimmung. *Bearbeitungstipp*: Die Zitierfreiheit kommt nicht in Betracht.
→

4. Kristian Liebrand möchte gegen die Nutzung auf dem Facebook-Account von Remus' Sanitärbetrieb rechtlich vorgehen. Welcher erste Schritt ist rechtlich erforderlich? Nennen Sie den gesetzlich vorgesehenen ersten Schritt bitte fachbegrifflich korrekt, geben dessen gesetzliche Fundstelle an und beschreiben dessen regelmäßige drei Bestandteile in max. fünf Sätzen.

Erster urheberrechtlicher Schritt: _____, § _____

1. Bestandteil: →

2. Bestandteil: →

3. Bestandteil: →

5. Remus hat von Verbraucherschutzregelungen gehört, welche die Kosten bei Urheberrechtsverstößen von Gesetzes wegen begrenzen. Erläutern Sie bitte die maßgebliche Verbraucherschutzregelung im Urheberrechtsgesetz und geben dessen gesetzliche Fundstelle an. Gehen Sie bitte auch darauf ein, ob Remus sich im Rechtsstreit mit Kristian Liebrand darauf berufen kann.
→

6. Kristian Liebrand möchte von Remus Schadensersatz verlangen und überlegt sich, in welcher Höhe Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Erläutern Sie bitte den urheberrechtlichen Maßstab für Schadensersatz sowie drei konkrete Kriterien, welche die Höhe des Schadensersatzanspruchs urheberrechtlich konkret bestimmen könnten. Benennen Sie bitte die für urheberrechtliche Schadensersatzansprüche maßgebliche Gesetzesbestimmung.
→
7. Hat Remus mit seinem Facebook-Posting auch Urheberpersönlichkeitsrechte von Kristian Liebrand verletzt? Benennen Sie bitte das in Betracht kommende Urheberpersönlichkeitsrecht und geben dessen gesetzliche Fundstelle an. Diskutieren Sie bitte in max. fünf Sätzen, inwiefern dieses Urheberpersönlichkeitsrecht konkret durch Remus' Facebook-Posting verletzt worden sein könnte.
→

5. Aufgabe (ca. 25 Minuten)

Unternehmen PizzaGirl (P) hat eine grafische Darstellung eines Pizzastücks (siehe nebenstehende Abbildung) entworfen und verwendet dieses rege in Werbung, für Verpackungsmaterialien, zur Dekoration usw.

Unternehmen PizzaEquip (M) nutzt nun für Werbung, Verpackungsmaterialien, Dekoration usw. auch diese grafische Gestaltung.

in Anlehnung an Landgericht Köln, Urteil vom 09.06.2022, Az. 14 O 283/20

1. Kann P von M verlangen diese grafische Gestaltung eines Pizzastücks nicht mehr zu verwenden? Begründen Sie Ihre Antwort bitte, indem Sie sorgfältig die Grundlagen des urheberrechtlichen Werkschutzes erläutern und anwenden und dabei so präzise wie möglich die relevanten Gesetzesbestimmungen benennen.
→

Gehen Sie bitte für die weiteren Teilaufgaben davon aus, dass P vom M Unterlassung der Nutzung dieser grafischen Gestaltung eines Pizzastücks verlangen kann.

2. Was ist der erste rechtliche Schritt für P, um urheberrechtlich einen Unterlassungsanspruch gegen M geltend zu machen? Benennen Sie bitte das urhebergesetzlich vorgesehene Instrument für diesen ersten Schritt fachbegrifflich korrekt, beschreiben in max. sechs Sätzen dessen drei wesentliche Bestandteile und geben die gesetzliche Fundstelle an.
→
3. Unternehmen M ärgert sich über die Vorwürfe und erwägt selbst ein Pizzastück grafisch zu entwerfen. Dieses soll zwar von der grafischen Gestaltung von P's Pizzastück abweichen, ihr aber noch erkennbar ähneln. Wäre dies gegen den Willen von P rechtlich zulässig? Diskutieren Sie bitte in max. drei Sätzen und geben die relevante Gesetzesbestimmung an.
→
4. M und P wollen die Streitigkeiten aus der Welt schaffen. M ist bereit für bestimmte Nutzungen der Pizzastück-Grafik bei P jeweils eine Lizenz einzuholen. Benennen Sie bitte mit dem jeweils korrekten urhebergesetzlichen Fachbegriff, welche Verwertungsrechte P dem M jeweils lizenzieren müsste für folgende Angebote. Benennen Sie bitte auch die jeweils relevante Gesetzesbestimmung. Keine sonstige Begründung erforderlich.

a.) Nutzung der Pizzastück-Grafik auf Pizzakartons:

Verwertungsrecht: _____, § _____

b.) Nutzung der Pizzastück-Grafik zur Internetwerbung:

Verwertungsrecht: _____, § _____

c.) Nutzung der Pizzastück-Grafik zur Fernsehwerbung:

Verwertungsrecht: _____, § _____

5. Für die Lizenzverhandlungen will M wissen, ob urhebergesetzliche Vorgaben für die Lizenzvergütung an P bestehen. Beschreiben Sie bitte das relevante Prinzip des Urheberrechts in max. zwei Sätzen und geben dessen gesetzliche Fundstelle an.
→
6. P will sich nicht wirklich mit Einzelheiten des Urheberrechts rund um die grafische Gestaltung eines Pizzastücks beschäftigen. Er findet es eher ein unfaires Verhalten seines Konkurrenten M, wenn sich dieser an seine zwar erfolgreiche, aber teure Werbekampagne dranhängt und insoweit „schmarotzt“. Welches Rechtsgebiet betrifft dies? Benennen Sie bitte eindeutig und fachbegrifflich korrekt das relevante Rechtsgebiet. Keine Begründung und keine Begründung mit Gesetzesbestimmungen erforderlich.

In Betracht kommendes Rechtsgebiet: _____

6. Aufgabe (ca. 20 Minuten)

Nie wieder „Last Christmas“! Paar sammelt Geld, um den Weihnachtssong für immer abzuschaffen.

Das Weihnachtsfest 2022 soll das letzte Mal eines mit „Last Christmas“ gewesen sein: Ein Paar aus Schweden hat eine Spendenaktion gestartet, um die Rechte an dem Song zu kaufen – und ihn dann für alle Zeit zu verbannen.

„Last Christmas“ gehört zu Weihnachten dazu wie Geschenke und Lebkuchen – im Gegensatz zu Leckereien ist der Song aber bei vielen Menschen dennoch extrem unbeliebt. Sogar eingefleischte „Last Christmas“-Hasser gibt es, und davon gar nicht mal so wenige. Nicht nur sie rollen jedes Mal, wenn das Lied auf dem Weihnachtsmarkt oder im Radio läuft, mit den Augen und wünschen sich innerlich, dieses Stück nie mehr hören zu müssen.

Genau dafür will jetzt ein Ehepaar aus Schweden sorgen. Hannah und Tomas Mazetti haben ein erklärtes Ziel: Sie wollen den Song der Band Wham! aus dem Jahr 1984 abschaffen. Ihr Plan: Sie möchten die Lizenzrechte an „Last Christmas“ kaufen und dann dafür sorgen, dass der Song verschwindet. Er darf nicht mehr im Radio gespielt werden und wird von allen Streaming-Plattformen entfernt. Nach ihrem Willen soll das Fest 2022 tatsächlich das "letzte Weihnachten" für „Last Christmas“ gewesen sein.

Dafür hat das Paar eine Online-Crowdfunding-Kampagne gestartet. Mehr als 50.000 Euro haben sie bereits gesammelt – wie gesagt, es gibt einige „Last Christmas“-Hasser. Doch bis der Song wirklich von der Erde verschwindet, ist es noch ein langer Weg. Die Lizenzrechte gehören dem Label Warner Chappell Music UK und der Preis liegt laut "Daily Mail" bei etwa 16 bis 22 Millionen Euro. Unwahrscheinlich also, dass diese Aktion letztendlich wirklich von Erfolg gekrönt ist.

(...)

Quelle: Stern vom 29.12.2022,

abrufbar unter <https://www.stern.de/kultur/musik/-last-christmas---paar-sammelt-geld--um-den-song-abzuschaffen-33051848.html>

1. Was würde es urheberrechtlich bedeuten, „die Lizenzrechte an ‚Last Christmas‘ zu kaufen und dann dafür zu sorgen, dass der Song verschwindet.“ Erläutern Sie in max. drei Sätzen und geben bitte relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) an.

→

2. Wer entscheidet im Moment, ob und ggfs. auf welchen Kanälen der Song gespielt werden darf? Antworten Sie bitte mit max. zwei Sätzen. Eine Begründung mit Gesetzesbestimmungen wird nicht erwartet.

→

3. Ist der Akteur aus Teilaufgabe b) auch Urheber? Beschreiben Sie bitte in max. zwei Sätzen das relevante urheberrechtliche Prinzip und geben dessen gesetzliche Fundstelle an.

→

Der Liedtext zu dem Song „Last Christmas“ wurde vom Songwriter George Michael (geboren 25.06.1963, gestorben 25.12.2016) im Jahr 1984 geschrieben.

4. War George Michael zu Lebzeiten Urheber des Liedtextes? Begründen Sie bitte in max. einem Satz und geben bitte exakt die relevante Gesetzesbestimmung an.
→
5. Existiert heute ein/e Urheber/in des Liedtextes? Begründen Sie bitte in max. zwei Sätzen und geben bitte exakt die relevante Gesetzesbestimmung an.
→
6. Wann endet der Urheberschutz an diesem Liedtext? Benennen Sie bitte tagesgenau den Tag, an dem der Urheberschutz enden wird. Benennen Sie bitte die beiden dafür relevanten Gesetzesbestimmungen. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Ende des Urheberschutzes an diesem Liedtext: _____ . _____ . _____

geregelt in §§ _____

7. Ursprünglich gespielt wurde der Song „Last Christmas“ von der britischen Gruppe „Wham!“. Inwieweit ist diese Popgruppe für ihren Gesang und ihre Instrumentalmusik von „Last Christmas“ nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz geschützt? Benennen Sie bitte die urhebergesetzliche Position der Popgruppe fachbegrifflich korrekt und geben die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Urheberrechtliche Position der Popgruppe: _____

geregelt in §§ _____

7. Aufgabe (ca. 45 Minuten)

Auf der Homepage der Nachrichtensendung Tagesschau wurde „in eigener Sache“ am 13.01.2023 folgendes veröffentlicht:

Inhalte der tagesschau nun bei Wikipedia

Die tagesschau stellt ausgewählte Inhalte unter freie Lizenz. Dadurch können diese Videos unkompliziert und rechtssicher genutzt und auch bei Wikipedia eingebunden werden.

Wie funktionieren ETFs? Welche Aufgaben hat der Bundeswahlleiter? Und wie unterscheiden sich Gender und Geschlecht? Fragen wie diese beantwortet die tagesschau regelmäßig in kurzen, grafischen Erklärstücken, die in den Fernsehsendungen und auf den Social-Kanälen ausgespielt werden.

Unter Nennung des Urhebers konnten diese Videos bereits seit zwei Jahren unverändert im Unterricht, bei Referaten oder auf der eigenen Website verwendet werden. Mit der neuen Creative Commons Lizenz CC BY SA ist nun noch mehr möglich: Die Videos können jetzt auch bearbeitet und ausschnittsweise verwendet werden - unter bestimmten Bedingungen.

Bedingungen für Nutzung

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass Änderungen am Material dokumentiert und kenntlich gemacht werden. Neue Werke, die diese Inhalte ganz oder ausschnittsweise verwenden, müssen zu den gleichen Bedingungen geteilt werden, also ebenfalls unter der freien Lizenz CC BY SA stehen. Und nach wie vor gilt: Bei jeder Nutzung muss die tagesschau als Quelle genannt werden. Eine Übersicht über die Inhalte gibt es [hier].

Einbindung bei Wikipedia

Die freie Lizenz ermöglicht zudem eine Einbindung der Videos in Artikel bei Wikipedia. Dadurch werden sie einem noch größeren Kreis von Nutzenden zugänglich gemacht. Die ersten acht Videos sind dort bereits zu finden und werden viel genutzt, sagt Christian Humborg, Geschäftsführender Vorstand bei Wikimedia Deutschland e. V.: "Die hohen Abrufzahlen der tagesschau-Clips in der Wikipedia zeigen: Hochwertig produzierte Wissensinhalte erreichen ein breites Publikum, wenn sie frei lizenziert sind. Dass die ARD so künftig mehr Inhalte für alle zugänglich und nutzbar macht, ist ein großer Gewinn für den Zugang zu Wissen und das Vertrauen in Informationen im Internet."

Freie Lizenz stärkt public value

Die tagesschau sieht in der freien Lizenz ein weiteres Element, um ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen und zur freien Meinungsbildung bzw. Orientierung in der Gesellschaft beizutragen.

Juliane Leopold, Chefredakteurin Digitales ARD-aktuell: "Die tagesschau beantwortet auf ihren Digital-Kanälen immer wieder aktuelle Fragen, die sich angesichts politischer oder gesellschaftlicher Entwicklungen stellen. Dass wir diese Inhalte nun auch außerhalb unserer eigenen Angebote Menschen rechtssicher zugänglich machen können, stärkt unseren Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs."

Die tagesschau plant, die Bereitstellung von Inhalten unter freier Lizenz auszuweiten und sie weiteren Bildungsplattformen zur Verfügung zu stellen.

Quelle: tagesschau.de, unter
<https://www.tagesschau.de/inland/tagesschau-creative-commons-101.html>

1. Ist die Tagesschau bzw. als ihr Anbieter der Norddeutsche Rundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) Urheber der von eigenen Mitarbeitern/innen produzierten Inhalte? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und nennen bitte die relevante Gesetzesbestimmung.
→

2. Benennen Sie bitte – unabhängig von „freien“ Lizenzen – mit dem jeweils korrekten urhebergesetzlichen Fachbegriff, welche Verwertungsrechte die Tagesschau bzw. der Norddeutsche Rundfunk lizenzieren, d.h. „einkaufen“ müssen für folgende Angebote. Benennen Sie bitte auch die jeweils relevante Gesetzesbestimmung. Keine sonstige Begründung erforderlich.

a.) Nutzung von Grafiken und Filmen für Fernsehsendungen:

Verwertungsrecht: _____, § _____

b.) Bereitstellung von Grafiken und Filmen auf Social Media-Kanälen:

Verwertungsrecht: _____, § _____

c.) Nutzungsmöglichkeit von Grafiken und Filmen in den Schulen (Lehrer/innen zeigen Filme und Grafiken in den Schulräumen):

Verwertungsrecht: _____, § _____

d.) Anfertigen von Ausschnitten und Verändern von fremdem Filmmaterial:

Verwertungsrecht: _____, § _____

3. In der Mitteilung wird mehrfach „Lizenz“ genannt. Wie lautet der urhebergesetzliche Fachbegriff für Lizenz? Nennen Sie bitte den Fachbegriff und geben dessen gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Lizenz ist urhebergesetzlich _____, § _____

4. Bedeuten „freie“ Lizenzen, dass die mit solchen Lizenzen (z.Bsp. Creative Commons) versehenen Inhalte gemeinfrei sind? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. fünf Sätzen und erläutern dabei bitte Gemeinfreiheit. Keine Begründung mit Gesetzesbestimmungen erforderlich.
→

5. Handelt es sich bei „freien“ Lizenzen um die Einräumung einfacher Nutzungsrechte oder um die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte? Begründen Sie bitte, indem Sie einfache bzw. ausschließliche Nutzungsrechte in max. fünf Sätzen erläutern und die relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) angeben.
→

6. In der Mitteilung heißt es, dass Videos schon früher „unverändert im Unterricht, bei Referaten“ genutzt werden durften. Erläutern Sie bitte (ggfs. anhand eines konkreten Beispiels aus dem Bereich Schule/Hochschule) in max. acht Sätzen die urhebergesetzlichen Rahmenbedingungen für Unterricht an Schulen und Hochschulen und geben bitte dazu die relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) an.
→
7. In der Mitteilung heißt es, „bei jeder Nutzung muss die tagesschau als Quelle genannt werden.“ Ist dies eine urhebergesetzliche Verpflichtung? Beschreiben Sie bitte das relevante Urheberpersönlichkeitsrecht in max. zwei Sätzen und geben dessen gesetzliche Fundstelle an.
→
8. Mit einer „freien“ Lizenzierung (z Bsp. mit Creative Commons) können nach einer Aussage in der Mitteilung „mehr Inhalte für alle zugänglich und nutzbar“ gemacht werden. Ist dies eine Umkehr des Urheberrechts? Erläutern Sie bitte Ihre Antwort in max. acht Sätzen und gehen dabei auf die grundlegende Konstruktion des gesetzlichen Urheberschutzes bzw. von geistigem Eigentum ein.
→
9. In der Mitteilung wird der Wikimedia- Christian Humborg wie folgt zitiert: „Die hohen Abrufzahlen der tagesschau-Clips in der Wikipedia zeigen: Hochwertig produzierte Wissensinhalte erreichen ein breites Publikum, wenn sie frei lizenziert sind.“ Setzen Sie sich bitte kritisch mit dieser These auseinander, insbesondere auch aus unternehmerischer Sicht von Produzenten/innen hochwertiger Wissensinhalte. Keine Begründung mit Gesetzesbestimmungen erforderlich.
→

8. Aufgabe (ca. 30 Minuten)

Viele Online-Shops nutzen Grafiken, die am PC erstellt wurden, für die Produktabbildung. Ein Online-Händler verwendet in seinem Shop Produktbilder, die er komplett computergeneriert mit CAD-Software, Computeranimation oder Foto-Composing erzeugt.

in Anlehnung an Kammergericht Berlin, Urteil vom 16.01.2020, Az. 2 O 12/16

1. Sind solche Produktbilder urheberrechtlich als Werk geschützt? Begründen Sie Ihre Antwort bitte, indem Sie sorgfältig die Grundlagen des Urheberrechts erläutern und dabei so präzise wie möglich die relevanten Gesetzesbestimmungen benennen.
→
2. Sind andere Online-Shops urheberrechtlich dazu verpflichtet die Quelle anzugeben, wenn sie solche fremden Produktbilder für ihren eigenen Internetauftritt nutzen? Begründen Sie bitte in max. drei Sätzen.
→
3. Mancher Online-Händler will sich für solche Produktbilder energisch auf den Schutz geistigen Eigentums berufen, da die computergenerierte Erstellung von Produktbildern doch eine werthaltige geistige Leistung darstelle. Überzeugt Sie diese Haltung? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen und gehen dabei auf die Grundkonstruktion von geistigem Eigentum bzw. des Urheberrechts ein. Achten Sie dabei bitte besonders auf Verständlichkeit.
→

9. Aufgabe (ca. 45 Minuten)

In den Nutzungsbedingungen des sozialen Netzwerks TikTok findet sich folgender Abschnitt:

Eigentumsrechte an den Inhalten und Vergabe von Lizenzen

Wir besitzen Ihre Inhalte nicht. Wenn Sie der Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an den Inhalten sind, die Sie auf der Plattform zur Verfügung stellen, dann ändert sich durch diese Nutzungsbedingungen nichts daran.

Um die Plattform bereitstellen zu können, benötigen wir bestimmte Rechte von Ihnen (eine sogenannte "Lizenz"). Die Einzelheiten zu diesen Lizenzen sind unten aufgeführt.

Indem Sie Inhalte erstellen, veröffentlichen oder anderweitig auf der Plattform zur Verfügung stellen, gewähren Sie TikTok eine:

- nicht-exklusive (was bedeutet, dass Sie weiterhin Ihre Inhalte an andere lizenzieren können),
- lizenzgebührenfreie (was bedeutet, dass wir Sie für diese Lizenz nicht bezahlen),
- übertragbare (was bedeutet, dass wir die Rechte, die Sie uns geben, an eine andere Person weitergeben können),
- unterlizenzierbare (was bedeutet, dass wir Ihre Inhalte an andere lizenzieren können, z. B. an Dienstleister, die uns bei der Bereitstellung der Plattform helfen, oder an vertrauenswürdige Dritte, die mit uns Vereinbarungen zum Betrieb, zur Entwicklung und zur Bereitstellung der Plattform getroffen haben) und
- weltweite (was bedeutet, dass die Lizenz überall auf der Welt gilt)

Lizenz zur Nutzung Ihrer Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung (z. B. Kopieren), der Bearbeitung, Umgestaltung oder der Erstellung abgeleiteter Werke (z. B. Übersetzung und/oder Erstellen von Untertiteln), der Aufführung und des öffentlichen Zugänglichmachens Ihrer Inhalte (z. B. diese anzuzeigen, also öffentlich wahrnehmbar zu machen), zum Zweck des Betriebs, der Entwicklung und der Bereitstellung der Plattform - abhängig von Ihren Einstellungen auf der Plattform.

Die Lizenz für Ihre Inhalte, die Sie uns gewähren, gilt auch für unsere Verbundenen Unternehmen, die bei der Bereitstellung der Plattform beteiligt sind.

Sie gewähren außerdem jedem Nutzer der Plattform eine nicht-exklusive, gebührenfreie, weltweite Lizenz für den Zugriff auf Ihre Inhalte und deren Nutzung durch Verwendung der Features und Funktionen der Plattform, einschließlich der Vervielfältigung (z. B. Kopieren, Teilen oder Herunterladen), der Bearbeitung, Umgestaltung oder der Erstellung abgeleiteter Werke (z. B. Einbindung Ihrer Inhalte in Inhalte anderer Nutzer), der Aufführung und des öffentlichen Zugänglichmachens Ihrer Inhalte (z. B. diese anzuzeigen, also öffentlich wahrnehmbar zu machen) zu Unterhaltungszwecken - abhängig von Ihren Einstellungen auf der Plattform.

Ihre Lizenzen an TikTok und an die Nutzer enden, wenn Sie Ihr Konto schließen oder wenn Sie oder wir Ihre Inhalte in Übereinstimmung mit diesen Nutzungsbedingungen von der Plattform entfernen. Aufgrund der Beschaffenheit der Plattform und unserer rechtlichen Verpflichtungen bleibt die gewährte Lizenz jedoch bestehen, nachdem Sie Ihre Inhalte entfernt haben, sofern:

- Sie über Ihre Einstellungen auf der Plattform anderen Nutzern der Plattform erlaubt haben, Ihre Inhalte zu verwenden oder wiederzuverwenden (z. B. durch die Nutzung von "Duett", "Stitch", Download- oder Teilen-Funktionen); oder
- wir aus rechtlichen Gründen verpflichtet sind, Ihre Inhalte zu speichern oder zu verarbeiten.

Wenn Sie uns Kommentare, Ideen oder Feedback zusenden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir diese für den Betrieb, die Entwicklung, die Verbesserung und die Bereitstellung der Plattform verwenden dürfen, ohne dass Sie dafür eine Vergütung erhalten.

Kurz gesagt: Wenn Sie Inhalte auf der Plattform veröffentlichen, gehören diese Inhalte weiterhin Ihnen. Wir können Ihre Inhalte aber anderen Nutzern zeigen und Ihre Inhalte für die Bereitstellung der Plattform verwenden und andere Nutzer können sie möglicherweise ebenfalls nutzen. Darum geht es auf unserer Plattform. Wenn Sie Ihre Inhalte später löschen, können Kopien davon, die von anderen Nutzern erstellt wurden, auf der Plattform verbleiben.

Quelle: TikTok, unter
<https://www.tiktok.com/legal/terms-of-service-eea?lang=de>

1. TikTok schreibt: „Wir besitzen Ihre Inhalte nicht“. Sind für Inhalte wie Texte, Fotos, Videos etc. die rechtlichen Schutzkategorien Eigentum (vgl. auch Überschrift bei TikTok: „Eigentumsrechte“) und Besitz zutreffend? Erläutern Sie bitte in max. zehn Sätzen und achten Sie dabei besonders auf Verständlichkeit. Keine Begründung mit Gesetzesbestimmungen erforderlich.
→
2. TikTok richtet sich an die „Inhaber der geistigen Eigentumsrechte“. Urheberrechtlich können solche „Inhaber“ Urheber/innen oder Rechteinhaber/innen sein. Erläutern Sie bitte in jeweils max. drei Sätzen, in welchen Fällen Nutzer/innen die *Urheber/innen* von Inhalten sind und in welchen Fällen sie *Rechteinhaber/innen* von Inhalten sind. Belegen Sie Ihre Antwort bitte mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.
→
3. TikTok schreibt von „geistigen Eigentumsrechten“. Wie ist geistiges Eigentum in Deutschland grundrechtlich geschützt? Benennen Sie bitte das relevante Grundrecht fachbegrifflich korrekt und geben die gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Grundrecht: _____, Art. _____

4. Benennen Sie bitte neben dem Urheberrecht zwei weitere Rechtsgebiete, die zum geistigen Eigentum gehören. Keine sonstige Begründung erforderlich.

(1.) _____

(2.) _____

5. TikTok schreibt, dass Lizenzen zur Nutzung des sozialen Netzwerks benötigt werden. Wie ist der urhebergesetzlich präzise Fachbegriff für „Lizenz“? Benennen Sie bitte den Fachbegriff des Urheberrechtsgesetzes und die zugrunde liegende Gesetzesbestimmung. Keine sonstige Begründung erforderlich.

_____, § _____

6. TikTok schreibt von „nicht-exklusiven“ Lizenzen. Wie ist der urhebergesetzlich präzise Fachbegriff für „nicht-exklusiv“? Benennen Sie bitte den Fachbegriff des Urheberrechtsgesetzes und die zugrunde liegende Gesetzesbestimmung. Keine sonstige Begründung erforderlich.

_____, § _____

7. TikTok schreibt, dass es für die Lizenz nichts an die Nutzer/innen bezahle. Beschreiben Sie bitte in max. drei Sätzen, von welchem urheberrechtlichen Prinzip TikTok damit abweicht und in welcher Gesetzesbestimmung dieses geregelt ist.

→

8. Welchen zivilrechtlichen Grundsatz nimmt TikTok in Anspruch, wenn es (wie in Teilaufgabe 7. festgestellt) in seinen Nutzungsbedingungen von bestimmten Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes abweicht? Erläutern Sie bitte den Grundsatz in max. drei Sätzen. Keine Begründung mit Gesetzesbestimmungen erforderlich.

→

9. Benennen Sie bitte mit dem jeweils korrekten urhebergesetzlichen Fachbegriff, welche Verwertungsrechte TikTok lizenziert und in welcher Gesetzesbestimmung diese geregelt sind. Keine sonstige Begründung erforderlich.

(1.) _____, § _____

(2.) _____, § _____

(3.) _____, § _____

10. TikTok schreibt am Ende: „Wenn Sie Ihre Inhalte später löschen, können Kopien davon, die von anderen Nutzern erstellt wurden, auf der Plattform verbleiben.“ Inwieweit ist es urheberrechtlich zulässig, wenn Nutzer/innen sich digitale Kopien von Texten, Videos, Fotos etc. erstellen? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen und geben die dafür relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) an.

→

11. Inwieweit ist für die in Teilaufgabe 10. beschriebenen Kopien eine Urhebervergütung gesetzlich vorgesehen? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen und geben die dafür relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) an.

→

12. Dürfen Nutzer/innen ihre wie in Teilaufgabe 10.) beschriebenen digitalen Kopien (Fotos, Videos, Texte etc.) auch wieder selbst im Internet, z.Bsp. auf sozialen Netzwerken, „teilen“? Erläutern Sie bitte in max. drei Sätzen und geben die dafür relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) an.

→

10. Aufgabe (ca. 60 Minuten)

Recht auf Reparatur: Wie Landwirte ihre Traktoren zurückerobern wollen

Landmaschinenhersteller wie John Deere zwingen ihre Käufer zu teuren Reparaturdiensten. Doch die Landwirte kämpfen um ihr Recht auf freie Reparatur.

John Deeres grün-gelbe Traktoren sind seit mehr als 100 Jahren eine so feste Institution in der Landwirtschaft, dass sie sogar in Countrysongs besungen werden. Während sie dort eher ein Symbol der guten alten Zeit sind, ist der US-Landmaschinenhersteller längst in der Moderne angekommen. Auf der Elektronik-Fachmesse CES 2022 stellte er Anfang Januar seinen ersten vollautonomen Traktor vor. Das neue Modell seiner 8R-Reihe soll später dieses Jahr auf den Markt kommen und seine Arbeit ganz ohne Fahrer verrichten.

Damit will John Deere helfen, die bis 2050 wohl auf zehn Milliarden Menschen anwachsende Weltbevölkerung, deren Nahrungsmittelbedarf bis dann um 50 Prozent ansteigen werde, auch angesichts schrumpfender Agrarflächen und eines Arbeitskräftemangels zu ernähren. Der Hersteller arbeitet seit Jahren daran, seine Maschinen mithilfe von Künstlicher Intelligenz autonom zu machen und kaufte dafür 2017 sowie 2021 zwei Robotik-Unternehmen mit dieser Expertise: Blue River Technology und Bear Flag Robotics.

Nur autorisierte Traktor-Werkstätten für John-Deere-Maschinen

Doch die Früchte der fortschreitenden Landmaschinen-Digitalisierung sind für die Kunden oft sauer. Während die führenden US-Hersteller John Deere und Case New Holland sowie Kubota aus Japan für ihre besten Maschinen hohe sechsstelligen Kaufpreise einstreichen – John Deeres 8R 280-Grundmodell der Reihe kostet 320.000 Dollar, der teuerste John-Deere-Traktor bis zu 800.000 Dollar – gehören diese den Landwirten nach dem Kauf nicht vollständig.

Die Farmer dürfen weder bei Hardware- noch bei Softwareproblemen selbst Hand anlegen, da nur autorisierte Händlerwerkstätten Zugriff auf die proprietäre Diagnostik- und Reparatursoftware haben. Unabhängige Werkstätten sind nur eingeschränkt nutzbar, da neue Ersatzteile nur von autorisierten Technikern freigeschaltet werden dürfen. Die Monopol-Mondpreise der Hersteller können sich allerdings viele Landwirte nicht leisten. Weil etwa John Deere zudem in manchen Bundesstaaten seine Werkstätten zusammengestrichen hat, kann das Warten auf den Techniker im schlimmsten Fall zu Ernteausschlägen führen.

Überdies ist in modernen Landmaschinen fast alles inklusive dem Anlassen und dem Kalibrieren von Geräten an lizenzpflichtige Firmware gekoppelt. Deshalb kaufen immer mehr Landwirte lieber weniger komplizierte ältere Traktoren aus zweiter Hand oder besorgen sich gehackte Firmware, um ihre Maschinen am Laufen zu halten. Denn ein Kauf lohnt sich oft nur dann, wenn sie die Fahrzeuge durch bezahlbare Reparaturen so lange wie möglich nutzen können.

Traktor-Oldies sind noch gefragt

Die Nachfrage nach einfacher reparierbaren Modellen hat die Preise zwar selbst bei mehr als 50 Jahre alten Traktoren mehr als verdoppelt. Das ist aber immer noch deutlich günstiger als die Neupreise für smarte Traktoren. Zudem lassen sich die Oldies durchaus etwa mit satellitengestützter Steuerung nachrüsten.

Weniger einfach ist der Zugang zu den Raubkopien der Traktor-Firmware, die es auf dem digitalen Schwarzmarkt nur in Foren gibt, für die man eine Einladung braucht. Erhältlich sind hier unter anderem Diagnostikprogramme, Lizenzschlüsselgeneratoren und per Reverse Engineering hergestellte Kabel. Rechtlich ist das Hacken des eigenen Traktors in den USA eine Grauzone, da Landmaschinen vom 2015 erlassenen Digitales-Copyright-Gesetz ausgenommen sind. Es ist im Prinzip nicht verboten, aber wohl ist den Landwirten dabei nicht. Deshalb kämpfen viele von ihnen für das Recht auf Reparatur.

Ein Anführer dieser Graswurzelbewegung ist der Agraringenieur Kevin Kenney aus Nebraska. Er ist auf einer Milchfarm aufgewachsen und musste für seinen Universitätsabschluss noch einen Dieselmotor auseinandernehmen und wieder zusammenbauen können. Mit modernen Traktoren ist das nicht mehr möglich. Aber dem Aktivisten geht es um mehr als nur das angestammte Recht, in einem der ältesten Berufe der Welt sein eigenes Hab und Gut wie von je her selbst reparieren zu können.

Was passiert mit den Daten von den Feldern?

Er will Landwirte auch von jenen Knebelverträgen befreien, die die von ihren Landmaschinen auf den Feldern gemessenen Daten – von der nahinfrarot-spektroskopischen Erkennung von Erntegut-Bestandteilen bis hin zur Telematik – über ein Mobilfunk-Gateway-Gerät automatisch an die Hersteller-Cloud überträgt. "Der US-Kongress hat anerkannt, dass Landwirtschaftsdaten das Geschäftsgeheimnis der Farmer sind. Aber nur wenige wissen, welche Rechte sie mit ihrer Vertragsunterschrift aufgeben", ärgert sich Kenney. Er fürchtet, dass die Hersteller auf ein weiteres lukratives Geschäftsfeld mit dem Verkauf dieser Daten aus sind.

Kenney hat auch der Koppelung der Maschinenteile an die individuelle VIN-Nummer der Traktoren (Serialisierung) den Kampf angesagt, die Ersatzteile von Drittanbietern effektiv ausschließt. Eine ähnliche Koppelung praktiziert Apple etwa für seine Akkus. Geht also ein Bauteil kaputt, kann nur der autorisierte Techniker das neue Bauteil per Software aktivieren.

Vorbild im Kampf um das Recht auf Reparatur ist zum einen das 2013 erlassene Gesetz des US-Bundesstaates Massachusetts, das die Auto- und Lastwagenhersteller dazu verpflichtete, ihre Diagnostik- und Reparatursoftware auch unabhängigen Werkstätten und den Besitzern selbst zugänglich zu machen. 2021 gab es bereits in 27 Bundesstaaten "Right to Repair"-Gesetzesentwürfe für Landmaschinen, sagt Gay Gordon-Byrne, geschäftsführende Direktorin von "The

Repair Association". "Das Problem der monopolisierten Reparatur betrifft nicht nur die großflächig anbauenden Getreidefarmer, sondern alle Landwirte".

Zum anderen dürften auf die Landmaschinenhersteller Klagen zukommen, wie die am 12. Januar im Bundesstaat Illinois eingereichte Sammelklage gegen John Deere. Darin wird dem Hersteller unter anderem Monopolbildung bei den Reparaturdiensten und die künstliche Verknappung von autorisierten Werkstätten vorgeworfen. Ohne erfolgreiche Klagen und "Recht auf Reparatur"-Gesetze wird sich für Landwirte wenig ändern. Denn die Anklageschrift beziffert die Motivation der Hersteller gleich mit: Für John Deere und seine Händler seien Bauteile und Reparaturdienste drei- bis sechsmal profitabler als der Verkauf der Originalausrüstung.

aus: MIT Technology Review vom 14.01.2022,
abrufbar unter <https://www.heise.de/-6326181>

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie bitte bei Ihren Antworten von den rechtlichen Bestimmungen aus, die in Deutschland gelten.

1.) Im Artikel wird beklagt, dass Landwirte „Knebelverträgen“ ausgesetzt seien. Gegen welches zivilrechtliche Leitbild von Verträgen verstoßen Knebelverträge? Erläutern Sie bitte in max. drei Sätzen. Keine Begründung mit Gesetzesvorschriften erforderlich.

2.) Im Artikel wird ein „angestammtes Recht“ angesprochen, „sein eigenes Hab und Gut wie von je her selbst reparieren zu können.“ Überzeugt Sie diese Haltung für die Software in einem Traktor? Gehen Sie bei Ihren Überlegungen bitte rechtlich darauf ein, ob vollautonom fahrende, von Software gesteuerte Traktoren rechtlich tatsächlich parallel zu behandeln sind wie (früher bzw. bisher) Traktoren ohne digitale Technik und Software. Eine Begründung mit Gesetzesvorschriften wird nicht erwartet.

3.) Im Artikel werden „Monopol-Mondpreise“ der Landmaschinen-Hersteller beklagt. Welches Rechtsgebiet richtet sich auf monopolartige Marktstrukturen? Antworten Sie bitte mit dem rechtlich eindeutigen Fachbegriff. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Rechtsgebiet: _____

4.) Wie ist Software nach deutschem Recht geschützt? Antworten Sie bitte in max. zwei Sätzen, geben den relevanten gesetzlichen Fachbegriff mit gesetzlicher Fundstelle an.

5.) Im Artikel wird „lizenzpflichtige Firmware“ bei modernen Landmaschinen beschrieben.

a.) Wie lautet der gesetzliche Begriff für „Lizenz“. Antworten Sie bitte mit dem gesetzlichen Fachbegriff und der gesetzlichen Fundstelle. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Gesetzlicher Begriff: _____

Gesetzliche Fundstelle: _____

- b.) Was bedeutet im Zusammenhang des Artikels konkret „lizenzpflichtige Firmware“? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen und achten besonders auf Verständlichkeit. Keine Begründung mit Gesetzesvorschriften erforderlich.
- 6.) Im Artikel werden konkret Daten beschrieben, die von den Landmaschinen auf den Feldern gemessen werden (Landwirtschaftsdaten).
- a.) Sind die einzelnen Landwirtschaftsdaten nach deutschem Urheberrecht geschützt? Begründen Sie bitte in max. acht Sätzen und gehen dabei auf die relevanten Grundlagen des Urheberrechts ein. Belegen Sie Ihre Antwort bitte so exakt wie möglich mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.
- b.) Wenn die Software eines Traktors eine Vielzahl einzelner (Mess-)Daten speichert, besteht an der Gesamtheit dieser Daten ein Leistungsschutzrecht? Benennen Sie bitte den gesetzlichen Fachbegriff des in Betracht kommenden Leistungsschutzrechts und dessen gesetzliche Fundstelle. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Gesetzlicher Fachbegriff: _____

Gesetzliche Fundstelle: _____

- c.) Was unterscheidet ein Leistungsschutzrecht (siehe Teilaufgabe b.) vom urheberrechtlichen Werkschutz? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen und achten besonders auf Verständlichkeit. Keine Begründung mit Gesetzesvorschriften erforderlich.

11. Aufgabe (ca. 35 Minuten)

Der Übertragung von Fußballspielen der UEFA Champions League liegt das sog. Basis- bzw. Livesignal zugrunde. Dafür nehmen mindestens 14, bei manchen Spielen bis zu 35 Kameras Bewegtbilder der Fußballpartie auf (= unvertontes Rohmaterial für Übertragung bzw. für spätere Sendungen zur Fußballberichterstattung). Ein Bildregisseur trifft dabei lediglich die Auswahl zwischen den zugeschalteten Kameras, nicht aber zwischen Inhalten. Dieser Bildregisseur arbeitet mit der zentralen Vorgabe, dass das Spielgeschehen so objektiv, so realitätsnah wie möglich gezeigt wird. Eigene Gedanken oder sonstige Wertungen sind nicht erwünscht.

OLG Frankfurt, Urteil vom 14.12.2021, Az. 11 U 53/21

- 1.) Ist das Basissignal von Spielübertragungen rechtlich als Werk geschützt? Begründen Sie bitte in max. acht Sätzen und gehen dabei so sorgfältig wie möglich auf die relevanten Grundlagen des Urheberrechts ein. Beschreiben Sie dabei bitte mindestens ein urheberrechtliches Argument für den Werkschutz und mindestens ein urheberrechtliches Argument gegen Werkschutz des Basissignals. Belegen Sie Ihre Antwort bitte so exakt wie möglich mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.
- 2.) Welcher sonstige Schutz des Urheberrechtsgesetzes (außer Werkschutz) kommt für die Übertragung von Fußballspielen als Livestream in Betracht? Bezeichnen Sie bitte fachbegrifflich korrekt das Schutzrecht und dessen gesetzliche Fundstelle. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Schutz als _____ gemäß § _____

- 3.) Der urheberrechtliche Schutz der Übertragung bzw. einer Aufzeichnung von Fußballspielen wird bei dieser Teilaufgabe vorausgesetzt. Bezeichnen Sie bitte fachbegrifflich korrekt die von den folgenden Nutzungsvorgängen betroffenen Verwertungsrechte und geben jeweils exakt deren gesetzliche Fundstelle an.

(1.) Übertragung im „normalen“, d.h. linearen Fernsehen:

Verwertungsrecht: _____, § _____

(2.) Ein aufgezeichnetes Fußballspiel wird als Datei im Internet zum Abruf bereitgestellt:

Verwertungsrecht: _____, § _____

(3.) Ein Fußballfan erstellt eine Kopie (Datei) von der Aufzeichnung eines Fußballspiels:

Verwertungsrecht: _____, § _____

- (4.) Bei einem öffentlichen Frühjahresfest wird ein Fußballspiel auf einer Großbildleinwand live gezeigt (Public Viewing):

Verwertungsrecht: _____, § _____

- (5.) Ein aufgezeichnetes Fußballspiel wird massenhaft auf USB-Sticks verkauft:

Verwertungsrecht: _____, § _____

- 4.) Im Ausgangspunkt vermarktet und lizenziert der europäische Fußballverband UEFA (originärer Rechteinhaber) die Spiele u.a. des Wettbewerbs Champions League. Beschreiben Sie bitte vier lizenzrechtliche Knackpunkte, auf welche die UEFA in Lizenzverhandlungen („Rechtevermarktung“) mit Medienunternehmen achten sollte und geben dabei jeweils auch die gesetzliche Fundstelle an. Falls es hilfreich bzw. erforderlich ist, geben Sie bitte konkret und beispielhaft an, mit welchen Unternehmen (TV-Unternehmen, Internetplattformen etc.) über welche Rechte verhandelt wird.

(1.) Lizenzrechtlicher Aspekt:

(2.) Lizenzrechtlicher Aspekt:

(3.) Lizenzrechtlicher Aspekt:

(4.) Lizenzrechtlicher Aspekt:

12. Aufgabe (ca. 20 Minuten)

In den Nutzungsbedingungen eines Online-Kartendienstes heißt es unter anderem:

1. Lizenz. Unter der Voraussetzung, dass Sie den Bedingungen der Vereinbarung zustimmen, gewährt Ihnen der Kartendienst eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz zum Zugriff auf den Kartendienst und dessen Funktionen, welche Folgendes beinhaltet:

a. Sie können Karten ansehen und mit Anmerkungen versehen,

(...)

c. die mit rechtmäßigen Quellenangaben versehenen Inhalte online, in Videos und Printmedien veröffentlichen, (...).

- 1.) Der Kartendienst räumt demnach Nutzern/innen unter bestimmten Lizenzbedingungen eine nicht exklusive Lizenz ein. Benennen Sie bitte das Synonym für eine nicht exklusive Lizenz aus dem Urheberrechtsgesetz und geben – bitte exakt - die gesetzliche Fundstelle an. Keine Begründung erforderlich.
- 2.) Der Kartendienst erlaubt es in den Nutzungsbedingungen, Karten anzusehen. Ist das Ansehen von Karten ein urheberrechtlich relevanter Vorgang? Macht es einen Unterschied, ob Karten bei einer Internetseite angesehen werden oder ob ausgedruckte Karten angesehen werden? Begründen Sie bitte Ihre Antwort urheberrechtlich und geben die relevante(n) Gesetzesbestimmungen an.
- 3.) Der Kartendienst verlangt „rechtmäßige Quellenangaben“. Benennen Sie bitte den Anspruch von Urhebern/innen bzw. Rechteinhabern auf „Quellenangabe“ mit dem gesetzlichen Fachbegriff des deutschen Urheberrechts und benennen die zugrunde liegende Bestimmung des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Keine Begründung erforderlich.
- 4.) Beim Aufruf des Kartendienstes befindet sich rechts unten dieser Vermerk: „Kartendaten © 2021 (...), Kartendienst“. Was bedeutet dieser Vermerk urheberrechtlich? Erläutern Sie Ihre Antwort bitte in max. drei Sätzen und zeigen die relevante Gesetzesbestimmung auf. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.

13. Aufgabe (ca. 25 Minuten)

Ein guter Freund betreibt ein Tattoo-Studio und bittet um Ihre juristische Unterstützung.

- 1.) Hat ein Tätowierer urheberrechtlichen Schutz an Tätowierungen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort mit den relevanten urheberrechtlichen Grundlagen und den relevanten Gesetzesbestimmungen.
- 2.) Manchmal bringen Kunden/innen zur Tätowierung für das Motiv eine Vorlage mit. Begeht der Tätowierer eine Urheberrechtsverletzung, wenn er das Motiv nach der Vorlage tätowiert? Erläutern Sie Ihre Antwort bitte in max. fünf Sätzen und benennen die relevanten Gesetzesbestimmungen.

Manchmal beauftragen Kunden/innen den Tätowierer bestehende, in anderen Studios angefertigte Tätowierungen zu ändern.

- 3.) Welches urheberrechtliche Verwertungsrecht könnte der Tätowierer mit der Änderung verletzen? Benennen Sie das Verwertungsrecht bitte fachbegrifflich korrekt, beschreiben es in max. drei Sätzen und geben dessen gesetzliche Fundstelle an.
- 4.) Welches Urheberpersönlichkeitsrecht könnte der Tätowierer mit der Änderung verletzen? Benennen Sie das Urheberpersönlichkeitsrecht bitte fachbegrifflich korrekt, beschreiben es in max. drei Sätzen und geben dessen gesetzliche Fundstelle an.
- 5.) Der Tätowierer kreiert auch eigene Tattoo-Motive mit künstlerischem Anspruch auf individuellen Kundenwunsch. Dürfen seine Kunden/innen ihre Tattoos fotografieren und zum Beispiel im Internet für eigene Marketingzwecke veröffentlichen? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. fünf Sätzen und benennen die relevanten Gesetzesbestimmungen.

14. Aufgabe (ca. 40 Minuten)

Der deutsche Humorist *Vicco von Bülow* (geboren 12.11.1923, gestorben 22.08.2011), bekannt als *Loriot*, prägte ab 1978 den Spruch

„Früher war mehr Lametta“.

Bekannt wurde der Spruch als Bestandteil seines beliebten Sketches „Weihnachten bei Hoppenstedts“, der 1978 u.a. im ARD-Fernsehen ausgestrahlt wurde.

In Anlehnung an OLG München, Beschluss vom 14.08.2019, Az. 6 W 927/19

- 1.) Wann endet der urheberrechtliche Schutz an Loriots Texten, Büchern und seinen anderen Werken? Belegen Sie bitte Ihre Antwort mit den relevanten Gesetzesbestimmungen. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Ende des Urberschutzes am ____ . ____ . ____.

§§ ____ und ____

- 2.) Vicco von Bülow verstarb im Jahr 2011. Wer vertritt von Gesetzes wegen seitdem seine Urheberschaft? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. einem Satz und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

- 3.) Ist es urheberrechtlich zulässig, dass Vicco von Bülow seine Arbeiten mit dem Künstlernamen Loriot kennzeichnete? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. zwei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

Ein Unternehmen erstellt und vermarktet T-Shirts bedruckt mit dem Satz „Früher war mehr Lametta“. Eine Lizenz dafür wurde nicht eingeholt.

- 4.) Ist das zulässig? Begründen Sie bitte sorgfältig und nachvollziehbar Ihre Antwort, indem Sie auf die relevanten Grundlagen des Urheberrechts eingehen. Setzen Sie sich konkret dabei bitte mit mindestens einem Argument für die Zulässigkeit und mindestens einem Argument dagegen auseinander. Belegen Sie bitte Ihre Ausführungen so exakt wie möglich mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.

Unterstellen Sie bitte für die Teilaufgaben 5 und 6, dass mit der Vermarktung solcher T-Shirts ein Urheberrechtsverstoß vorliegt.

- 5.) Welchen ersten Schritt sieht das Urheberrechtsgesetz vor, um gegen den Urheberrechtsverstoß vorzugehen? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen, gehen dabei auf die üblichen drei Bestandteile des Dokuments ein und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 6.) Das Unternehmen, welches die T-Shirts vermarktet, möchte sich vor überzogenen Anwaltskosten schützen. Kann es sich dazu auf die gesetzliche Deckelung der Anwaltskosten (Streitwert von 1.000 Euro zugrunde gelegt) berufen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und belegen dies bitte exakt mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

15. Aufgabe (ca. 60 Minuten)

Die Supermarktkette Sparo tritt in Fernsehen, Radio und Internet mit einem Werbespot auf, an dessen Ende ein Kind den Satz schreit: „Dann geh‘ doch zu Sparo!“. Dieser Satz erreicht Kultstatus, wird allein im Internet millionenfach angeklickt. In der Branche erhielt die Werbekampagne mehrere nationale und internationale Auszeichnungen.

Mit der Konzeption und Realisierung der Werbekampagne war eine renommierte Werbeagentur gemeinsam mit einer Produktionsfirma beauftragt. Die Werbeagentur erstellte u.a. das Drehbuch für den 30-sekündigen Werbespot und inszenierte diesen; die Produktionsfirma realisierte die Aufnahmen.

Während der Dreh- und Aufzeichnungsarbeiten zum ersten Spot war die Aufnahmeleitung mit den ersten Ergebnissen unzufrieden und nahm die Idee der Mutter eines im Spot auftretenden Kindes dankbar an: An Ort und Stelle beim Dreh schlug diese Mutter den Spruch „Dann geh‘ doch zu Sparo!“ vor und beim Dreh mitumgesetzt.

in Anlehnung an Klage bei Landgericht Hamburg, Az. 308 O 53/19

- 1.) Wie ist das Drehbuch der Werbeagentur urheberrechtlich geschützt? Antworten Sie bitte mit dem Fachbegriff und der exakten gesetzlichen Fundstelle. Keine sonstige Begründung erforderlich.
- 2.) Wie ist die Inszenierung/Regieführung des Werbespots urheberrechtlich geschützt? Antworten Sie bitte mit dem Fachbegriff und der exakten gesetzlichen Fundstelle. Keine sonstige Begründung erforderlich.
- 3.) Ist die Werbeagentur Urheberin des Drehbuchs und der Inszenierung? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 4.) Wie ist Produktionsfirma für die (technische) Aufzeichnung des Werbespots urheberrechtlich geschützt? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. drei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 5.) Die Mutter betrachtet sich selbst als „Erfinderin“ des Satzes „Dann geh‘ doch zu Sparo!“. Weshalb ist die Bezeichnung „Erfinderin“ aus juristischer Sicht auf jeden Fall nicht zutreffend? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. zwei Sätzen.
- 6.) Ist der Werbeslogan „Dann geh‘ doch zu Sparo!“ urheberrechtlich geschützt? Begründen Sie bitte sorgfältig und nachvollziehbar Ihre Antwort, indem Sie auf die relevanten Grundlagen des Urheberrechts eingehen. Setzen Sie sich konkret dabei bitte mit mindestens einem Argument für die Zulässigkeit und mindestens einem Argument dagegen auseinander. Belegen Sie bitte Ihre Ausführungen so exakt wie möglich mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.

Gehen Sie bitte im Folgenden davon aus, dass der Spruch urheberrechtlich als Werk geschützt ist.

- 7.) Die Mutter sieht nach einiger Zeit ein, dass der Spruch jedenfalls nicht allein urheberrechtlich geschützt ist, sondern einen wesentlichen Teil des gesamten, ca. 30-sekündigen Werbespots darstellt. Welche urheberrechtliche Position bzw. Rolle hätten die Mutter, die Ersteller des Drehbuchs, die Regisseure an dem Werbespot? Antworten Sie bitte mit dem Fachbegriff und der gesetzlichen Fundstelle. Keine sonstige Begründung erforderlich.
- 8.) Inwieweit ist die Tochter, die in dem 30-sekündigen Werbespot eine Hauptrolle hat, für ihre schauspielerische Leistung nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt? Antworten Sie bitte in einem Satz und geben die dafür relevante Gesetzesbestimmung an.
- 9.) Die verärgerte Werbeagentur versucht die Mutter mit dem Hinweis abzuwimmeln, dass ein Kind im Kindergartenalter (ca. fünf Jahre alt) doch nicht Urheberschutz erlangen und entsprechende Forderungen stellen könnte. Ist dieser Hinweis der Werbeagentur rechtlich zutreffend? Erläutern Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen.
- 10.) Nach dem ersten Fernsehspot verwendet die Supermarktkette den Werbeslogan vielfältig weiter. Geben Sie bitte für die einzelnen Verwendungen an, welches der gesetzlichen Verwertungsrechte jeweils zu klären ist. Achten Sie bitte auf die korrekte Fachbezeichnung des einzelnen Verwertungsrechts und geben die jeweilige gesetzliche Fundstelle an. Keine sonstige Begründung erforderlich.
- a.) Ausstrahlung im Fernsehen
 - b.) Ausstrahlung im Radio
 - c.) Einstellen bei Internetseiten wie zum Beispiel YouTube
 - d.) Verbreitung als Handy-Klingelton, vorinstalliert auf bestimmten Handys
 - e.) Vorspielen auf öffentlichen Veranstaltungen
- 11.) Nach dem großen Erfolg des ersten Werbespots im Fernsehen werden weitere Werbefilme, Radioeinblendungen, gedruckte Werbematerialien, Internetwerbekommunikationen erstellt und für Werbekampagnen eingesetzt, bei denen immer der Slogan „Dann geh‘ doch zu Sparo!“ die Pointe bildet. Können die Mutter für den Slogan und das Kind für die Filmaufnahmen eine weitere Urhebervergütung (eine Art Erfolgsbeteiligung) verlangen, die über ein für den ersten Fernsehspot bereits gezahltes Honorar hinausgehen? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. zwei Sätzen unter Angabe der eventuell relevanten Gesetzesbestimmung.
- 12.) Die Werbeagentur verweigert prinzipiell eine solche Erfolgsbeteiligung und beruft sich dabei auf den wirksam abgeschlossenen Honorarvertrag, der zu Beginn mit dem Kind (vertreten durch dessen Eltern) abgeschlossen wurde. In diesem Vertrag lautet eine Klausel, dass mit der einmaligen Honorierung sämtliche Vergütungsansprüche abgegolten wären. Ist diese Vertragsklausel wirksam? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. zwei Sätzen und belegen dies bitte exakt mit der relevanten Gesetzesbestimmung. Bearbeitungshinweis: Betrachten Sie diese Aufgabe bitte ausschließlich urheberrechtlich.

16. Aufgabe (ca. 30 Minuten)

Eine Stellenanzeige des Unternehmens A wird mit folgender Formulierung eingeleitet:

„Moin! Wir sind p. und suchen eine/n Personal Assistant to C. (m/w) am Standort Hamburg“.

Anschließend werden unter den Überschriften „Stellenbeschreibung“ und „Dein Profil“ mit Spiegelstrichen Tätigkeiten und Tätigkeitsvoraussetzungen der ausgeschriebenen Arbeitsstelle aufgelistet. Die Stellenanzeige endet mit:

„Prima, dann sollten wir uns kennenlernen!“.

Ein besonderes Layout weist die Stellenanzeige nicht auf.

in Anlehnung an Kammergericht Berlin, Beschluss vom 18.07.2016, Az. 24 W 57/16 – rechtskräftig

Einige Tage nach Veröffentlichung der Stellenanzeige wird im Unternehmen A bemerkt, dass Konkurrenzunternehmen B eine nahezu wortgleiche Stellenanzeige vorgenommen hat. Die Verärgerung im Unternehmen A darüber ist groß.

- 1.) Hat Unternehmen B mit einer solchen Übernahme der Stellenanzeige Urheberrechte des Unternehmens A verletzt? Begründen Sie bitte Ihre Antwort und gehen dabei sorgfältig auf die Grundlagen des Urheberschutzes ein. Belegen Sie Ihre Antwort bitte so exakt wie möglich mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.
- 2.) Unterstellt die Stellenanzeige ist urheberrechtlich geschützt: Welches Verwertungsrecht verletzt Unternehmen B mit einer Internetveröffentlichung des Anzeigentextes, ohne das Unternehmen A dafür um Erlaubnis gefragt zu haben? Achten Sie bitte auf die fachbegrifflich korrekte Bezeichnung. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Relevantes Verwertungsrecht: _____

Geregelt in § _____
- 3.) Unterstellt die Stellenanzeige ist urheberrechtlich geschützt: Wer ist in dem Fall konkret Urheber/in? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und belegen dies mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.
- 4.) Unterstellt die Stellenanzeige ist urheberrechtlich geschützt: Wenn das Unternehmen A gegen das Unternehmen B juristisch wegen Urheberrechtsverletzung vorgehen möchte, welcher erste Schritt ist dazu erforderlich? Erläutern Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 5.) Im Unternehmen A ist man der Meinung, dass das Verhalten des Konkurrenzunternehmens B im Wettbewerb um Fachkräfte „unternehmerisch ganz unfair“ sei. Auf welches Rechtsgebiet könnte dieser Vorwurf zielen? Achten Sie bitte auf die fachbegrifflich korrekte Bezeichnung. Keine sonstige Begründung erforderlich.

Relevantes Rechtsgebiet: _____

- 6.) Sollte nach Ihrer Meinung Unternehmen A gegen Unternehmen B wegen der Übernahme des Anzeigentextes rechtlich vorgehen können? Begründen Sie bitte Ihre Position mit rechtlichen, ggfs. auch mit unternehmerischen Gesichtspunkten.

17. Aufgabe (ca. 60 Minuten)

Wäre es so schlimm, würde Google News eingestellt?

In Brüssel wird um das Urheberrecht gerungen. Internetaktivisten kämpfen gemeinsam mit Google gegen große Teile der Kreativbranche. Die Grünen-Politikerin Helga Trüpel erklärt, warum sie für die Reform ist.

Die seit Langem geplante Reform des europäischen Urheberrechts ist wegen eines geplatzten Verhandlungstermins ins Stocken geraten. Gegner der Reform, die das „freie Internet“ durch die Reformpläne in Gefahr sehen, stellen bereits ein Scheitern des gesamten Reformpakets in Aussicht. Tatsächlich wird im Hintergrund dem Vernehmen nach weiter an einem Kompromiss gearbeitet, um die in einzelnen Punkten heftig umkämpfte Richtlinie noch zu verabschieden.

Zu den Befürwortern der Richtlinie gehört Helga Trüpel, die seit 2004 für die Fraktion der Grünen im Europaparlament sitzt. Die promovierte Literaturwissenschaftlerin ist stellvertretende Vorsitzende des Kultur- und Bildungsausschusses. Im Interview erklärt sie, warum Technologiekonzerne wie Google und Facebook stärker als bisher reguliert werden müssen.

(...)

WELT: Bei den umstrittenen Themen geht es zum einen um Artikel 11, ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage, das Plattformen zum Abschluss von Lizenzen für die Verwendung von Inhalten bei News-Aggregatoren verpflichtet. Privates Verlinken ist davon explizit ausgenommen. Artikel 13 fordert Plattformen wie etwa YouTube auf, das Hochladen und Verbreiten urheberrechtlich geschützter Inhalte entweder zu lizenzieren oder aber die urhebergeschützten Inhalte runterzunehmen.

Trüpel: Das sind die umstrittenen Themen, richtig. Es geht um das Schließen einer Wertschöpfungslücke. Digitale Plattformen monetarisieren Inhalte von Journalisten und Presseverlegern und steigern damit ihre eigene Attraktivität, ohne Urheber angemessen zu bezahlen. Das müssen wir ändern, mit Lizenzverträgen. Die Plattformen müssen Verantwortung übernehmen, auch was die Verbreitung von Inhalten angeht, an denen sie gar keine Rechte haben. Vor allem YouTube und Google haben gegen beide Regelungen hysterische Gegenkampagnen gestartet, in denen behauptet wird, das Internet in der bekannten Form werde an dieser Reform zugrunde gehen. Das ist nicht der Fall.

(...)

WELT: Würde die Reform tatsächlich scheitern, was wären die Folgen?

Trüpel: Wir befinden uns in einem massiven Kulturkampf. Netzaktivisten zusammen mit Google und YouTube gegen Urheberrechtsvertreter, also Künstler, Autoren, Journalisten und andere Kreative. Wir hatten im September eine Mehrheit im Parlament von über 200 Stimmen, eigentlich müsste der Rat versuchen, die Reform umzusetzen, statt sie zu verhindern. Wenn wir das aber jetzt verlieren, dann wäre die Front der Urheber geschwächt, und YouTube würde

sich sehr freuen. Ich gehöre wahrlich nicht zu denen, die Netzfreiheit abschaffen wollen. Es geht einzig und allein um eine faire Regulierung, nicht um die Einschränkung fundamentaler Rechte. Die hysterische Kampagne der Gegenseite ist gezielte Propaganda.

WELT: Wie groß ist der Einfluss der Plattformen in Brüssel?

Trüpel: Groß. Viele junge Leute sind von YouTube aufgeschreckt worden, weil behauptet wurde, es müssten sehr viele Kanäle gelöscht werden wegen der Reform. Politiker wollen nicht den Eindruck erwecken, die Interessen dieser jungen Leute interessierten sie nicht. Aber erinnern Sie sich doch an die ACTA-Debatte, die im Europäischen Parlament abgelehnt wurde. Am vergangenen Wochenende sollten nach dem Wunsch von Netzaktivisten überall in Europa Bürger auf die Straße gehen, um unter dem Motto „Protest gegen ACTA2“ gegen Artikel 11 und 13 zu protestieren. Tatsächlich waren europaweit gerade einmal 450 Demonstranten unterwegs. Die Politiker haben verstanden, dass der Straßenprotest nicht funktioniert.

WELT: Warum nicht?

Trüpel: Weil die geplanten Regelungen einerseits nicht die behaupteten Folgen haben und weil die Aktivisten andererseits keine so breite Basis haben, wie sie behaupten. Der hysterische Protest hat mit der Wahrnehmung vieler Leute nichts zu tun. Zudem hat sich auch bei jungen Leuten das Image von Facebook und Google nach den Datenskandalen deutlich verändert, die haben auch kritische Fragen.

WELT: Wie gefährlich wäre es denn für die Meinungsvielfalt und Geschäftsmodelle, wenn es Google News als Nachrichtenportal nicht mehr gäbe? Diese Drohung steht im Raum.

Trüpel: Ich glaube nicht an die Einstellung dieses Angebots. In Spanien hat Google das getan, weil es nur ein Land ist. In Deutschland hat Google mit seiner Marktmacht Gratislizenzen bekommen. Ganz Europa hat aber eine sehr relevante Reichweite für Google. Falls das News-Angebot trotzdem abgeschaltet würde, würden doch neue und lizenzierte Angebote entstehen. Auch Plattformen wie MySpace und StudiVZ sind verschwunden, war das so schlimm? Gerade in der digitalen Welt können neue Unternehmen hochkommen, die sich an Lizenzierungsmodelle halten. Als Napster und Pirate Bay verboten wurden, kam die europäische Firma Spotify mit einem Lizenzmodell. Wir müssen uns doch nicht als Gesellschaft an einzelne Firmen ketten!

WELT: Als Politikerin der Grünen sind Sie in Ihrer Fraktion mit der Unterstützung der Reform in der Minderheit.

Trüpel: In meiner Fraktion von 52 Leuten haben immerhin 13 im September mit mir gestimmt oder sich enthalten. Die Kulturpolitiker sehen das ähnlich wie ich. Eine Bedingung, die wir stellen, ist ja auch, dass die Kreativen als Urheber zwingend an den Erlösen beteiligt werden, nicht nur beispielsweise die Verlage. Die Netzpolitiker dagegen stehen eher auf der Seite der Technologiekonzerne. Wissen Sie, ich gehe doch auch mit diesen Plattformen um, ich bin keine Maschinenstürmerin. Ich war gerade im Silicon Valley, um mit Vertretern der

Tech-Firmen zu sprechen. Aber sorry, es geht hier um Demokratie und die faire Bezahlung von Urhebern, die ja eine Arbeitsleistung erbringen. Unsere Gegner tun aber so, als hätte man das Internet nicht verstanden.

WELT: Wie äußert sich das?

Trüpel: Meine Position wird als hinterwäldlerisch abqualifiziert. Ich will aber, dass wir das Freiheitsnarrativ von Google dekonstruieren. Wie alle Unternehmen in der Offline-Welt müssen auch diese Firmen reguliert werden. Private Firmen dürfen unsere Politik nicht diktieren, das ist ein Gebot unserer liberalen Demokratie. Urheberrecht, Steuern, Datenschutz, Hassrede bekämpfen und Meinungsfreiheit ermöglichen – das gehört alles zusammen.

WELT: Bei der Eröffnung des neuen Google-Büros in Berlin wurde von Politik und Wirtschaft aber vor allem betont, wie wichtig diese Unternehmen für den Fortschritt sind.

Trüpel: Diese Unternehmen machen ja auch unbestritten wichtige und gute Angebote. Aber nehmen Sie nur das Beispiel der Technischen Universität München, die 6,6 Millionen Euro von Facebook zum Aufbau eines Instituts für künstliche Intelligenz und den ethischen Umgang mit ihr bekommt. Mir wäre es lieber, wir würden es schaffen, dass die Unternehmen angemessene Steuern zahlen. Dann kann die Politik den Unis das Geld für ihre Forschung geben. Wir hängen stattdessen immer mehr am Tropf privater Firmen. Es ist doch beängstigend, dass manche Leute glauben, die Freiheit sei nur noch gut bei privaten Firmen aufgehoben.

Quelle: Auszüge aus einem Interview, das am 24.01.2019 in der Tageszeitung DIE WELT erschienen ist (abrufbar unter <https://www.welt.de/kultur/medien/article187607660/Urheberrecht-Wird-Google-News-nach-der-Reform-eingestellt.html>)

- 1.) Als Berufsbezeichnung der interviewten Politikerin Helga Trüpel ist „Literaturwissenschaftlerin“ angegeben? Sind Literaturwissenschaftler/innen Urheber? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. fünf Sätzen und gehen dabei auf die Grundlagen des deutschen Urheberrechts ein.
- 2.) Ein zentraler Diskussionspunkt ist, ob Presseverlage EU-weit ein eigenes Schutzrecht bekommen. Wer ist Urheber/in von Presseartikeln? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und belegen dies mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.
- 3.) Im Artikel wird darauf verwiesen, dass privates Verlinken explizit urheberrechtsfrei bleiben soll. In Hinblick auf welches Grundrecht wäre es hochproblematisch, wenn Verlinkungen eingeschränkt würden? Benennen Sie bitte fachbegrifflich korrekt das relevante Grundrecht und exakt dessen gesetzliche Fundstelle.

Grundrecht: _____ Art./§ _____ Abs. ____ Satz ____

- 4.) Helga Trüpel spricht an, dass Urheber/innen angemessen zu bezahlen wären. Beschreiben Sie bitte den zugrundeliegenden Grundsatz des deutschen Urheberrechts in einem Satz und benennen dessen gesetzliche Fundstelle.
- 5.) Helga Trüpel nennt mehrere Berufsgruppen, die als Urheber/innen rechtlich gestärkt werden sollten. Benennen Sie bitte konkret drei der von ihr angesprochenen Berufsgruppen. Keine weitere Begründung oder Gesetzesnachweise erforderlich.

- (1.) _____
- (2.) _____
- (3.) _____

6.) Helga Trüpel problematisiert die Marktmacht von Google. Welches Rechtsgebiet betrifft dies? Keine weitere Begründung oder Gesetzesnachweise erforderlich. Achten Sie bitte auf die fachbegrifflich korrekte Bezeichnung des Rechtsgebiets.

7.) In Deutschland existiert im Urheberrechtsgesetz bereits seit ein paar Jahren ein Presse-Leistungsschutzrecht. Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen, wie es bislang angewendet wird, wenn „Google mit seiner Marktmacht Gratislizenzen bekommen“ hat. Kein Gesetzesnachweis erforderlich.

8.) Helga Trüpel betont, dass es ihr um Demokratie gehe. Beschreiben Sie bitte allgemein einen wesentlichen Aspekt des Demokratieprinzips Ihrer Wahl in max. drei Sätzen und geben die gesetzliche Fundstelle des Demokratieprinzips an.

9.) Aus Sicht von Helga Trüpel sind (a.) Urheberrecht, (b.) Steuern, (c.) Datenschutz und (d.) Meinungsfreiheit geboten. Ordnen Sie diese Themenfelder/Rechtsbereiche bitte jeweils dem Zivilrecht oder dem Verwaltungsrecht und begründen Ihre Antwort jeweils in max. drei Sätzen.

10.) Helga Trüpel kritisiert massiv Internetkonzerne wie Google und Facebook. Wählen Sie bitte einen konkreten Kritikpunkt Trüpels aus und setzen sich mit diesem auseinander. Dabei sollte deutlich werden, ob Sie dem ausgewählten Kritikpunkt zustimmen oder eine abweichende Position vertreten. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.

18. Aufgabe (ca. 15 Minuten)

"Wann genau ist aus 'Sex, Drugs & Rock n Roll' eigentlich 'Laktoseintoleranz, Veganismus und Helene Fischer' geworden?"

In Anlehnung an Landgericht Bielefeld., Beschluss vom 03.01.2017, Az. 4 O 144/16

Ein Student aus Bielefeld hat diesen Spruch erstellt und 2014 auch über den Online-Kommunikationsdienst Twitter verbreitet. Eine Frau druckt diesen Spruch auf Postkarten und vermarktet diese.

Kann der Student von der Frau Unterlassung und evtl. Schadensersatz verlangen? Erläutern Sie Ihre Antwort bitte in max. zehn Sätzen und gehen dabei bitte sorgfältig auf die relevanten rechtlichen Grundsätze einschl. der relevanten Gesetzesbestimmungen ein.

19. Aufgabe (ca. 25 Minuten)

An einer Hochschule kommen rund um E-Learning immer (Rechts-)Fragen auf:

- 1.) Ein Dozent will nicht die „offizielle“ E-Learning-Plattform der Hochschule (z.Bsp. Moodle) zur elektronischen Verteilung seiner Lehrveranstaltungsmaterialien nutzen. Ändert sich an der Erlaubnis zum Uploaden der Lehrveranstaltungsmaterialien aus dem (neuen) Urheberrechtsgesetz etwas, wenn der Dozent eine andere Plattform als die offizielle der Hochschule nutzt? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 2.) Das Fernstudieninstitut der Hochschule nutzt für seine Lehrveranstaltungen auch die E-Learning-Plattform Moodle. Im Fernstudieninstitut studieren vor allem berufstätige Personen berufsbegleitend bzw. bilden sich dort mit Zertifikatskursen am Abend bzw. an Wochenenden weiter. Dürfen Dozentinnen und Dozenten des Fernstudieninstituts den Teilnehmenden ihrer Lehrveranstaltungen auch Fachmaterialien auf der E-Learning-Plattform bereitstellen, ohne dafür eine Lizenz beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 3.) Manchmal müssen Studierende bei der Registrierung hochschuleigener E-Learning-Plattformen Nutzungsbedingungen akzeptieren. In den Nutzungsbedingungen verpflichten sich die Studierenden, heruntergeladene Fachmaterialien nicht weiter zu verbreiten, also zum Beispiel nicht über Facebook mit anderen Personen zu „teilen“. Entspricht dieses Verbreitungsgebot dem deutschen Urheberrechtsgesetz? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. einem Satz und benennen exakt die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 4.) Die Dozentin einer Lehrveranstaltung nutzt einen Artikel aus der Zeitschrift „Der Spiegel“ sowie einen anderen Artikel aus einem Fach-Journal der Informatik. Darf die Dozentin beide Artikel den Teilnehmenden ihrer Lehrveranstaltung auf der E-Learning-Plattform bereitstellen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 5.) Ein Dozent möchte Teile eines Fachbuchs einscannen und für die Teilnehmenden seiner Lehrveranstaltung auf der E-Learning-Plattform bereitstellen. Worauf sollte er achten, damit er bzw. die Hochschule dafür keine Lizenz beim Verlag einholen müssen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 6.) Einer Dozentin ist das Urheberrecht viel zu kompliziert. Kann sie Materialien, die mit Creative Commons lizenziert sind, uneingeschränkt uploaden? Beraten Sie bitte die Dozentin und gehen dabei auf die relevanten Vorgaben des (neuen) Wissenschaftsrechts sowie auf das Lizenzmodell von Creative Commons ein. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.

20. Aufgabe (ca. 10 Minuten)

Ein Kleinkind (3 Jahre alt) zeichnet ein Bild. Ist es urheberrechtlich geschützt und, falls ja, wer hat die Urheberrechte? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. fünf Sätzen und belegen dies mit relevanten Gesetzesbestimmungen.

21. Aufgabe (ca. 25 Minuten)

An einer Hochschule kommen rund um E-Learning immer (Rechts-)Fragen auf:

- 1.) Ein Dozent will Grafiken aus einem Fachbuch der Physik einscannen und diese in einem vorlesungsbegleitenden E-Learning-Kurs uploaden. Ist das urheberrechtlich zulässig, ohne dafür eine Lizenz beim Verlag des Fachbuchs einzuholen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen exakt die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 2.) Der Dozent möchte die eingescannten Grafiken aus dem Fachbuch nicht nur für die Studierenden seiner Lehrveranstaltung, sondern auf der E-Learning-Plattform der Hochschule für alle Hochschulangehörigen bereitstellen. Ist das urheberrechtlich zulässig, ohne dafür eine Lizenz beim Verlag des Fachbuchs einzuholen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen exakt die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 3.) Die Studierenden sind sich unsicher, ob sie die auf der E-Learning-Plattform bereitgestellten Fachmaterialien downloaden und speichern dürfen. Ist dies urheberrechtlich zulässig, ohne dafür eine Lizenz beim Verlag des Fachbuchs einzuholen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen exakt die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 4.) Die Dozentin einer Lehrveranstaltung Social-Media-Marketing überlegt, ob sie den Studierenden ihrer Lehrveranstaltung einen vier Minuten langen Kurzfilm sowie einen zwei Stunden langen Film im vorlesungsbegleitenden E-Learning-Kurs uploaden darf. Ist das urheberrechtlich zulässig, ohne dafür eine Lizenz beim Rechteinhaber einzuholen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. fünf Sätzen und benennen exakt die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit. (4 Punkte)
- 5.) Eine Studierende benötigt für ihre Abschlussarbeit ein Fachbuch, das in der Hochschulbibliothek im Bücherregal steht. Darf die Studierende das Fachbuch vollständig einscannen und auf ihrem USB-Stick speichern? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen und benennen exakt die relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 6.) Erhalten Urheber/innen und Rechteinhaber für die Nutzungen auf den E-Learning-Plattformen eine Vergütung von den Hochschulen? Erklären Sie bitte die Rechtslage in max. drei Sätzen und benennen exakt die dafür relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 7.) Entrichten Studierende für ihre Nutzungen (z.Bsp. Einscannen und Downloaden) eine Urhebervergütung? Erklären Sie bitte die Rechtslage in max. fünf Sätzen und benennen exakt die dafür relevante Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.

22. Aufgabe (ca. 15 Minuten)



Quelle: Caters News Agency/ David J. Slater
(abgerufen bei SPIEGEL ONLINE)

Das Bild zeigt das sog. Affen-Selfie: Ein Fotograf ließ seine Kamera im Nationalpark von Nord-Sulawesi in Indonesien kurz unbeaufsichtigt. Ein Schopffaffen-Weibchen bekam die Kamera in die Finger und nahm eine Bilderserie auf, darunter auch Selbstporträts. David Slater, der Naturfotograf, geht davon aus, dass die Rechte an dem Bild ihm gehören würden, da es mit seiner Kamera aufgenommen wurde.

Ist der Fotograf Slater Rechteinhaber des Affen-Selfie? Begründen Sie bitte Ihre Antwort, indem Sie die relevanten Grundlagen des deutschen Urheberrechts aufzeigen.

23. Aufgabe (ca. 15 Minuten)

Die Entwicklung von Methoden, Verfahren, Tools für Text and Data Mining (TDM) ist momentan eines der Topthemen unserer digitalen Gesellschaft und Wirtschaft.

Skizzieren Sie bitte zunächst möglichst knapp, was TDM ist. Achten Sie dabei bitte besonders auf Verständlichkeit.

Zeigen Sie dann bitte zwei mögliche, konkrete Regulierungsaspekte des Urheberrechtsgesetzes für TDM auf. Gehen Sie dabei bitte auf konkrete Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ein. Achten Sie bitte auf die Verständlichkeit Ihrer Ausführungen.

24. Aufgabe (ca. 55 Minuten)

Der Deutschlandfunk veröffentlichte am 21.02.2017 diesen Beitrag:

Radio Bulgarien: Quote mit Ur-Oldies

Das bulgarische Auslandsradio spielt nur Musik aus der Zeit vor 1945. Grund ist ein Urheberrechtsstreit. Den Hörern gefällt es offenbar: Die Quote ist massiv angestiegen.

Mit Beginn des neuen Jahres ging Radio Bulgarien, das auch mit einer deutschsprachigen Seite im Netz verbreitet wird, auf Zeitreise. Freiwillig geschah die Programmänderung nicht. Wie die englischsprachige Nachrichtenagentur "Novinite" mit Sitz in Sofia bekannt machte, darf der staatlich finanzierte Auslandssender etwa 14 Millionen Musikstücke nicht mehr verbreiten. Die Leitung machte aus der Not eine Tugend und spielt seither vor allem Klassik, Jazz aus den 20er-Jahren sowie Aufnahmen aus einem reichhaltigen Archiv bulgarischer Folklore. Aber auch Live-Performances erleben eine Renaissance:

Allein im Januar habe man einen Anstieg der Hörerzahlen um rund 20 Prozent gemessen, zitiert das Nachrichtenportal balkaninsight.com Programmchef Alexander Velez. Er beruft sich dabei auf Zahlen des Marktforschungsinstituts Ipsos Bulgaria und liefert seine Interpretation gleich mit: Die aktuelle Nachrichten- und Weltlage könnten mitverantwortlich für die audiophile Sehnsucht nach vergangenen Zeiten sein.

Hintergrund des Streits sind finanzielle Forderungen der Urheberrechtsgesellschaft "Musicautor", nach eigener Darstellung eine Non-Profit-Vereinigung. Sie hält für Bulgarien Lizenzen an den derzeit gesperrten 14 Millionen Titeln und wollte die jährliche Vergütung von umgerechnet rund 250.000 Euro auf etwa 900.000 Euro mehr als verdreifachen. Da nach geltenden EU-Regeln das Urheberrecht eines Musikers 70 Jahre (früher 50 Jahre) nach Erscheinen des Tonträgers erlischt, kam Radio Bulgaria auf die Idee mit den Ur-Oldies. (...)

Programmchef Alexander Velez aber will in jedem Fall Lehren aus dem unerwarteten Erfolgsrezept ziehen. Er kündigte inzwischen mehrere Spartenkanäle an, die lizenzfreie Musik online streamen sollen. Aber auch für das Hauptprogramm werden Schlussfolgerungen gezogen. Künftig will Radio Bulgaria die Musikwünsche seiner Hörerinnen und Hörer mit Marktforschung ermitteln.

abrufbar unter http://www.deutschlandfunk.de/radio-bulgarien-quote-mit-ur-oldies.1818.de.html?dram%3Aarticle_id=379538

Bearbeitungshinweis: Wenden Sie bitte ausschließlich deutsches Recht an.

- 1.) Welches Verwertungsrecht benötigt eine Radiostation, um Musikstücke per Rundfunk zu verbreiten? Benennen Sie bitte fachbegrifflich korrekt das Verwertungsrecht einschließlich der relevanten Gesetzesbestimmung.

Verwertungsrecht: _____

Relevante Gesetzesbestimmung: _____

- 2.) Welche Verwertungsrechte benötigt Radio Bulgarien, wenn es darüber hinaus zukünftig von ihrer Homepage aktuelle Musikstück online streamen will? Benennen Sie bitte fachbegrifflich korrekt die beiden relevanten Verwertungsrechte einschließlich der jeweils relevanten Gesetzesbestimmung.

Verwertungsrecht 01: _____

Relevante Gesetzesbestimmung: § _____

Verwertungsrecht 02: _____

Relevante Gesetzesbestimmung: § _____

- 3.) Laut Artikel hält in Bulgarien die Urheberrechtsgesellschaft „Musicautor“ Lizenzen an 14 Millionen Titeln. Ist „Musicautor“ somit Urheberin dieser Musiktitel? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. drei Sätzen und belegen dies mit einer relevanten Gesetzesbestimmung.

- 4.) Was bedeutet „Lizenz“ urheberrechtlich in diesem Fall? Erläutern Sie bitte in max. fünf Sätzen und belegen Ihre Antwort mit einer relevanten Gesetzesbestimmung. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit!

- 5.) Welche Einrichtung entspricht in Deutschland der bulgarischen „Urheberrechtsgesellschaft Musicautor“. Keine Begründung erforderlich.

Antwort: _____

- 6.) Sind Verwertungsgesellschaften in Deutschland dazu verpflichtet, stets zu lizenzieren, wenn die anfragende Einrichtung bzw. Person die tarifliche Lizenzgebühr bezahlt? Begründen Sie Ihre Antwort bitte, indem Sie die gesetzliche Pflicht der Verwertungsgesellschaften in Deutschland fachbegrifflich präzise benennen, diese in max. fünf Sätzen erläutern und die relevante Gesetzesbestimmung aufzeigen.

Ein Kollege ist sich nicht sicher mit dieser 70-Jahresregel. Er hört gerne Stücke „von früher“, besonders die von Schauspieler und Sänger Hans Albers (geboren 1891, gestorben 1960), der u.a. die Hauptrolle in „Auf der Reeperbahn nachts um halb eins“ mit Heinz Rühmann spielte.

- 7.) Bereits im Jahr 1932 sang Albers das Lied „Flieger, grüß mir die Sonne“, die Schallplatten davon und andere Tonträger erschienen in den 1930er Jahren. Sind an diesen Stücken heute, d.h. im Jahr 2017, alle Urheberrechte erloschen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. fünf Sätzen und benennen Sie die relevanten Gesetzesbestimmungen.

- 8.) Im Jahr 1944 sangen Hans Albers und Heinz Rühmann (geboren 1902, gestorben 1994) das Musikstück „Auf der Reeperbahn nachts um halb ein“. Getextet und komponiert wurde es bereits 1912 von Ralph Arthur Roberts (geboren 1884, gestorben 1940). Erläutern Sie bitte Ihre Antwort. Berechnen Sie dabei bitte, an welchem Tag alle Urheberrechte an diesem Musikstück erlöschen werden bzw. erloschen sind. Belegen Sie Ihre Antwort bitte mit den relevanten Gesetzesbestimmungen.

Im Artikel wird erwähnt, dass nunmehr in der Radiostation Live-Performances von Orchestern und Sängern/innen stattfinden, die vor allem Klassik, Jazz und Folklore aus den 1920er-Jahren spielen und singen.

- 9.) Können die Orchester und Sänger/innen Urheberrecht für ihren Auftritt bzw. Aufnahmen davon beanspruchen? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. zwei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 10.) Ist es ein Rechtsverstoß, wenn Radiohörer/innen zuhause eine Kopie der Radiosendung mit den Live-Performances auf eine CD aufnehmen und gelegentlich für sich im Wohnzimmer anhören? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. drei Sätzen und belegen dies mit der relevanten Gesetzesbestimmung.

25. Aufgabe (ca. 60 Minuten)

Das Internetportal „BZ News“ der Berliner Zeitung startete eine Aktion, bei dem seine Leser/innen aufgefordert wurden, Bilder von Prominenten auf das Portal einzustellen. Die Fotografien der Prominenten sollten dabei von den Nutzern/innen derart bearbeitet werden, dass die Stars auf den Fotografien möglichst fett aussehen. Die Aktion auf dem Internetportal wurde unter dem Titel „Promis im Netz auf fett getrimmt“ beworben.

Im Rahmen dieser Aktion wurde auch das Bild einer bekannten Schauspielerin von einem Leser mit einer Bildbearbeitungssoftware verfremdet (siehe Abbildung rechts) und für den Wettbewerb ins Netz gestellt, später berichtete die Berliner Zeitung weiter darüber und veröffentlichte dabei auch die bearbeiteten Fotografien mit entsprechend aufgeblähten Prominenten (siehe Abbildung rechts).



Ein Leser hatte das Bild der Schauspielerin (Original, siehe Abbildung links) von einer anderen Webseite genommen, ohne von dem dort angegebenen Fotografen eine Erlaubnis einzuholen. Der selbständige Fotograf ist darauf spezialisiert, Schauspieler/innen und andere Prominente zu fotografieren.

Der selbständige Fotograf klagt gegen die Berliner Zeitung.

in Anlehnung an Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.07.2016, I ZR 9/15

- 1.) Genießt der Fotograf Werkschutz für sein Bild? Erklären Sie bitte in max. fünf Sätzen, was Werkschutz bedeutet, nennen die für Bilder relevante Werkart und (exakt) die relevante Gesetzesbestimmung.
- 2.) Hat der Fotograf daneben Leistungsschutz für sein Bild nach dem Urheberrechtsgesetz? Benennen Sie bitte ggf. fachbegrifflich, welchen Leistungsschutz der Fotograf genießt und die dafür relevante Gesetzesbestimmung. Keine weitere Begründung erforderlich.
- 3.) Erläutern Sie bitte anhand des Beispiels den Unterschied zwischen Werkschutz (siehe Teilaufgabe 1) und Leistungsschutz (siehe Teilaufgabe 2). Benennen Sie bitte *einen* konkreten, praktisch wichtigen Unterschied zwischen Werkschutz und Leistungsschutz von Bildern. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit.
- 4.) In welches konkrete Verwertungsrecht des Fotografen könnte der Leser mit der Verfremdung bzw. Aufblähung eingegriffen haben? Achten Sie bitte auf die korrekte Bezeichnung des Verwertungsrechts, beschreiben dieses in max. drei Sätzen und benennen bitte die zugrundeliegende Gesetzesbestimmung.

- 5.) Der Fotograf ist nicht nur wegen der entgangenen Lizenzeinnahme verärgert. Ihn empört vor allem, dass sein Bild entstellt worden ist. Schützt das Urheberrecht Werke vor Entstellungen? Begründen Sie Ihre Antwort bitte mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 6.) Darüber hinaus ärgert es den Fotografen, dass er bei der Veröffentlichung des bearbeiteten Bildes nicht als Urheber angegeben ist. Liegt darin ein Verstoß gegen das Urheberrecht? Begründen Sie Ihre Antwort bitte mit der relevanten Gesetzesbestimmung.
- 7.) Der Leser meint, er veröffentliche ja überhaupt nicht das Bild des Fotografen, sondern habe dies für ein völlig neues eigenes Werk genutzt. Teilen Sie diese Einschätzung aus urheberrechtlicher Sicht? Auf welche Gesetzesbestimmung könnte der Leser sein Argument stützen? Wie heißt die insoweit zugrundeliegende Theorie des Urheberrechts? Erläutern Sie diese bitte. Achten Sie dabei bitte auf Verständlichkeit
- 8.) Der Leser wehrt sich gegen Vorwürfe, er sei ein diebisches Ferkel. Er habe mit hoher kreativer Energie die witzige, etwas spöttische Verfremdung des Fotos erstellt, die sich jedenfalls ein Leser gefallen lassen müsse. Welches Grundrecht könnte der Leser für diese Argumentation anführen? Benennen Sie bitte die dafür relevante Rechtsbestimmung. Keine weitere Begründung erforderlich.
- 9.) Die Berliner Zeitung meint, als „Organ“ der Presse dürfe sie jedenfalls aktuell über solche Wettbewerbe, die prominente Personen betreffen, berichten. Die darin eingeschlossene Bildveröffentlichung wäre von einer Schranke des Urheberrechtsgesetzes erlaubt. Erläutern Sie bitte zunächst allgemein, was Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts sind. Achten Sie dabei bitte auf Verständlichkeit.

Diskutieren Sie bitte anschließend, mit welcher Schrankenbestimmung konkret sich die Berliner Zeitung verteidigen könnte.

26. Aufgabe (ca. 20 Minuten)

In den „Zusätzliche[n] Nutzungsbedingungen für Google Maps/Google Earth“ (Stand: 13.03.2016) heißt es unter anderem:

1. Lizenz. Unter der Voraussetzung, dass Sie den Bedingungen der Vereinbarung zustimmen, gewährt Ihnen Google eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz zum Zugriff auf Google Maps/Google Earth und deren Funktionen, welche Folgendes beinhaltet:

a. Sie können Karten ansehen und mit Anmerkungen versehen,

(...)

c. die mit rechtmäßigen Quellenangaben versehenen Inhalte online, in Videos und Printmedien veröffentlichen, (...).

- 1.) Google räumt demnach Nutzern/innen unter bestimmten Lizenzbedingungen eine nicht exklusive Lizenz ein. Benennen Sie bitte das Synonym für eine nicht exklusive Lizenz aus dem Urheberrechtsgesetz und geben – bitte exakt - die gesetzliche Fundstelle an.

Antwort: Eine *nicht exklusive* Lizenzeinräumung ist im Urheberrechtsgesetz synonym bezeichnet als _____ Lizenzeinräumung, § _____ Abs. _____ UrhG.

- 2.) Google erlaubt es in den Nutzungsbedingungen, Karten anzusehen. Ist das Ansehen von Karten ein urheberrechtlich relevanter Vorgang? Macht es einen Unterschied, ob Karten bei einer Internetseite angesehen werden oder ob ausgedruckte Karten angesehen werden? Begründen Sie bitte Ihre Antwort urheberrechtlich.

- 3.) Google verlangt „rechtmäßige Quellenangaben“. Benennen Sie bitte den Anspruch von Urhebern/innen bzw. Rechteinhabern auf „Quellenangabe“ mit dem gesetzlichen Fachbegriff des deutschen Urheberrechts und benennen die zugrunde liegende Bestimmung des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Antwort: Urheber/innen bzw. Rechteinhaber haben nach deutschem Urheberrecht einen Anspruch darauf, als Quelle vermerkt zu werden. Diesen Anspruch bezeichnet das deutsche

Urheberrechtsgesetz als Anspruch auf _____.

Der Anspruch ist geregelt in § _____ UrhG.

- 4.) Beim Aufruf des Webdienstes *Google Maps* befindet sich rechts unten dieser Vermerk: „Kartendaten © 2016 (...), Google“.

Was bedeutet dieser Vermerk urheberrechtlich? Erläutern Sie Ihre Antwort bitte und zeigen die relevante Gesetzesbestimmung auf. Achten Sie bitte auf Verständlichkeit. Relevante Gesetzesvorschrift:

§ _____

27. Aufgabe (ca. 15 Minuten)

Anne Frank starb im Februar oder März 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Ihr Tagebuch gilt als historisches Dokument aus der Zeit des Holocaust, es wurde mittlerweile in 70 Sprachen übersetzt und mehr als 30 Millionen Mal verkauft.

- 1.) Darf Anne Franks Tagebuch heute nach deutschem Urheberrecht frei kopiert, verbreitet, (online) veröffentlicht und in sonstiger Weise genutzt werden? Begründen Sie Ihre Antwort bitte und erläutern dabei die relevante Gesetzesbestimmung für die urheberrechtliche Schutzdauer.

Relevante Gesetzesvorschrift: § _____

- 2.) In den Diskussionen darum, ob bzw. wann der Urheberschutz an Anne Franks Tagebuch endet, wird u.a. darauf hingewiesen, dass editierte Ausgaben herausgegeben wurden, so vor allem 1947 eine Lesefassung des Vaters Otto Frank sowie ein 1991 Lesefassung von der Autorin und Übersetzerin Mirjam Pressler. Besteht in diesen Fällen noch Urheberschutz? Wer ist bzw. sind in diesen Fällen die Urheber/innen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort und zeigen dabei die relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) auf.

Relevante Gesetzesvorschrift: § _____

- 3.) Vielen Übersetzungen diente die 1991 herausgegebene Textversion von Mirjam Pressler als Grundlage. Welches Verwertungsrecht mussten Verlage bei Pressler einholen, um ein entsprechendes Buch in der übersetzten Landesfassung zu verlegen? Achten Sie bitte auf den korrekten Fachbegriff des deutschen Urheberrechtsgesetzes und benennen Sie die gesetzliche Fundstelle. Keine Begründung erforderlich.

Antwort: Für das Verlegen übersetzter Lesefassungen müssen Verlage das

_____ -recht gemäß § _____ einholen, um die

Vorlage in der (sprachlichen) Ursprungsversion nutzen zu können.

28. Aufgabe (ca. 30 Minuten)

Beim Webdienst *flickr* des Internetkonzerns Yahoo können u.a. Fotografen/innen Bilder hochladen.

- 1.) Welche konkrete Lizenzierung können Fotografen/innen wählen, um ihre Fotos anderen kostenlos bereitzustellen („freie Lizenzierung“) unter der Bedingung, als Fotograf/in namentlich angegeben zu werden? Nennen Sie bitte konkret und exakt eine geeignete Lizenzbestimmung und erläutern dies.

Ende 2014 wurde bei flickr der neue Druck-Service *Wall Art* angeboten. Endkunden/innen konnten damit u.a. großformatige Drucke in Profiqualität auf gerahmten Leinwänden erstellen lassen. Mit diesem Dienst erzielte Yahoo Einnahmen, ohne die Fotografen/innen daran finanziell zu beteiligen.

- 2.) Ist solch ein Dienst urheberrechtlich zulässig, wenn „frei“ lizenzierte Fotos verwendet werden? Begründen Sie bitte Ihre Antwort.
- 3.) Unabhängig von der Zulässigkeit: Mit welchem Leitgedanken des deutschen Urheberrechts kollidiert dieser Druck-Service bzw. solch ein Geschäftsmodell? Beschreiben Sie bitte den relevanten Leitgedanken in max. drei Sätzen und zeigen die zugrunde liegende Gesetzesbestimmung auf.

Relevante Gesetzesvorschrift: § _____

Kurz nach Einführung des Service Wall Art brandete eine Diskussion in der Webcommunity auf. Der Vice President of Flickr, Bernardo Hernandez, schrieb darauf hin in einem Blogeintrag: „„In den letzten Wochen haben wir zahlreiche Rückmeldungen seitens der Community und darüber hinaus erhalten: Während einige ihrer Freude über den neuen Fotografiemarktplatz und dessen Nutzwert Ausdruck verliehen, waren viele der Meinung, dass die Einbeziehung unter Creative Commons lizenzierter Arbeiten in diesen Service nicht im Sinne der Commons und unserer Sharing-Community ist“. (Quelle: ZDNet vom 19.12.2014: Nach Nutzerprotesten: Flickr stellt Verkauf von Creative-Commons-Bildern ein).

- 4.) Teilen Sie die Kritik aus der Sharing-Community? Falls der Platz nicht ausreicht, schreiben Sie bitte auf der Rückseite weiter. Beziehen Sie bitte kritisch Stellung und zeigen dabei auch urheberrechtliche Argumente auf.

29. Aufgabe (ca. 35 Minuten)

Die Partei Alternative für Deutschland (AfD) nutzt den Song „Wir sind wir“ des Berliner DJ, Produzenten und Komponisten Paul van Dyk u.a. als Auftrittsmusik bei Kundgebungen, zum Beispiel im Januar 2016 auf dem Erfurter Domplatz. Auf Wahlkampfveranstaltungen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) wird der Song „Atemlos“ der Schlagersängerin Helene Fischer abgespielt.

in Anlehnung an Oberlandesgericht Jena, Urteil vom 18.03.2015, 2 U 674/14 – Atemlos

Quelle: [ZEIT ONLINE vom 17.02.2016: Paul van Dyk – Berliner DJ verbietet AfD Nutzung seines Liedes](#)

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie bitte davon aus, dass Helene Fischer und Paul van Dyk sowie deren Musikproduzenten bzw. -verleger Mitglieder der GEMA sind.

1. Welches Urheberverwertungsrecht ist betroffen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen Musik abgespielt wird? Benennen Sie bitte die gesetzliche Fundstelle. Keine Begründung erforderlich.

Antwort: Betroffen ist dieses Urheberverwertungsrecht:

_____, § _____

2. Müssen sich Veranstalter (in diesen Fällen Parteien) bei den Sängern/innen, Komponisten/innen bzw. bei den jeweils betroffenen Musikverlegern Genehmigungen bzw. Lizenzen einholen, um deren Musik bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen über Lautsprecher abzuspielen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen.
3. Die Sängerin Helene Fischer ging gerichtlich gegen die Nutzung vor. Sie macht dabei nicht finanzielle Ansprüche geltend, sondern sie befürchtet, dass ihr Ruf und Ansehen gefährdet werde. Gewährt das deutsche Urheberrecht speziell Sängern/innen einen Schutz vor solch einer Rufschädigung? Benennen Sie ggf. die relevante Gesetzesstelle. Diskutieren Sie ggf., ob sich Helene Fischer in diesem Fall darauf wirksam berufen kann.

Relevante Gesetzesbestimmung: § _____

4. Der Komponist Paul van Dyk ließ Ende Januar 2016 der AfD eine Unterlassungsaufforderung zukommen. „Ich distanziere mich aufs Schärfste von der AfD“, sagte er gegenüber der ZEIT (siehe ZEIT ONLINE vom 17.02.2016). Gewährt das deutsche Urheberrecht Komponisten/innen einen Schutz vor Nutzungen in (partei-)politischen Zusammenhängen? Benennen Sie ggf. die relevante Gesetzesstelle. Diskutieren Sie ggf., ob sich Paul van Dyk in diesem Fall darauf wirksam berufen kann. Sehen Sie dabei einen urheberrechtlich relevanten Unterschied zu Helene Fischer (siehe oben unmittelbar vorangehende Teilaufgabe 3)?

Relevante Gesetzesbestimmung: § _____

5. Sowohl in dem Fall Helene Fischer als auch bei Paul van Dyk halten jeweils auch deren Produzenten/innen bzw. Musikverlage Rechte an den streitbefangenen Songs. Könnten anstelle von Helene Fischer bzw. Paul van Dyk jeweils auch deren Produktionsunternehmen/Musikverlage gegen die beanstandeten Nutzungen vorgehen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. drei Sätzen.

30. Aufgabe (ca. 30 Minuten)

In DIE WELT erschien am 19.01.2016 der Artikel „Was kostet Le Corbusiers Tapete“ von Filmredakteur Hanns-Georg Rodek, der wie folgt beginnt:

Was kostet Le Corbusiers Tapete?

Die Ausstattung von Filmen ist ein juristisches Minenfeld. Da geben viele Produzenten lieber Fälschungen in Auftrag.

Große schwarze und weiße Quadrate, gegeneinander versetzt, über die schwarzen driften weiße Wölkchen. Eine moderne Tapete, entworfen von dem Architekten Le Corbusier. Sie hing in den Fünfzigerjahren im Büro des Frankfurter Generalstaatsanwalts Fritz Bauer, eine Bekundung seiner Hoffnung auf ein neues Deutschland, das Corbusier, Bauhaus und Gropius umarmen – und Naziverbrecher zur Rechenschaft ziehen würde.

Weil die Tapete so symbolisch aufgeladen war, konnte auch in der Filmbiografie "Der Staat gegen Fritz Bauer" – die gerade knapp eine Oscar-Nominierung verpasst hat – keine andere Tapete hängen. Da haben (gute) Filme ihren Ehrgeiz, obwohl kaum jemand das Detail bemerkt. Die längst nicht mehr erhältliche Tapete wurde neu fabriziert und an die Kulissenwand geklebt. Doch das war noch nicht alles. Längst nicht.

Szenenbildner haben einen wiederkehrenden Albtraum. Darin staten sie eine Kulisse mit Gemälden, Möbeln oder Tapeten aus – und werden dann vom Rechteinhaber verklagt. Immer noch steht in vielen Arbeitsverträgen, dass der Ausstatter für Schadenersatzansprüche haftet, nicht der Produzent.

Und die Grauzone ist enorm. Handelt es sich um "unwesentliches Beiwerk" oder ist es wichtig für die Handlung?

(...)

abrufbar unter http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article151164739/Was-kostet-Le-Corbusiers-Tapete.html

1.)

- a) Welche Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes erfasst „unwesentliches Beiwerk“? Keine Begründung erforderlich.

Antwort: § _____

- b.) Erläutern Sie bitte, weshalb es urheberrechtlich entscheidend ist, ob es sich bei Ausstattungen von Filmen um „unwesentliches Beiwerk“ handelt oder diese wichtig für die Handlung sind.

- c.) Was ist für den/die Szenenbildner/in oder Filmproduzenten/in zu tun, wenn das Ausstattungsmaterial urheberrechtlich nicht als „unwesentliches Beiwerk“ zu qualifizieren ist? Was ist zu tun, wenn es „unwesentliches Beiwerk“ ist? Antworten Sie bitte in max. fünf Sätzen.

- d.) Falls es kein „unwesentliches Beiwerk“ ist: Wovon hängt es ab, ob der/die Szenenbildner/in oder der/die Filmproduzent/in die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung des Urheberrechts trägt und damit haftbar ist? Antworten Sie bitte in max. drei Sätzen.
- 2.) Macht es urheberrechtlich einen Unterschied, ob filmszenisch eine Tapete von Le Corbusier (1887-1965) oder von van Gogh (1853-1890) verwendet wird? Begründen Sie Ihre Antwort in max. fünf Sätzen und führen die relevante(n) Gesetzesbestimmung(en) an.
- 3) An welche Einrichtung können sich Szenenbildner/innen bzw. Filmproduzenten/innen wenden, um die Nutzungsrechte für den Einsatz von Kunstwerken in Spielfilmen einzuholen - vor allem wenn nicht genau bekannt ist, wer die Verwertungsrechte hält? Keine Begründung oder Gesetzesbestimmung erforderlich.

Antwort: Sie können sich wenden an _____ .

31. Aufgabe (ca. 20 Minuten)

Als Alternative zu traditionellen Verwertungsmöglichkeiten sind zunehmend sog. freie Lizenzen (zum Beispiel Creative Commons) verbreitet.

- 1.) Was bedeutet „Lizenz“ urhebergesetzlich? „Übersetzen“ Sie Lizenz bitte mit einem Wort. Keine Begründung erforderlich.

Antwort: Lizenz ist/sind _____ .

- 2.) Werden mit sog. freien Lizenzen einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt? Begründen Sie Ihre Antwort bitte in max. drei Sätzen und zeigen dabei die Gesetzesbestimmung auf, die einfache und ausschließliche Nutzungsrechte definiert.

Antwort: Mit sog. freien Lizenzen werden _____ Nutzungsrechte eingeräumt.

Begründung:

Antwort: Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte sind in § _____ definiert.

- 3.) Beschreiben Sie bitte drei Vorteile von Creative Commons, jeweils bitte in max. drei Sätzen.

Vorteil 01:

Vorteil 02:

Vorteil 03:

- 4.) Können Urheber/innen Lizenzeinnahmen generieren, obwohl sie ihre Werke mit Creative Commons veröffentlicht haben? Erläutern Sie bitte bei Ihrer Beantwortung die insoweit relevante(n) Lizenzbedingung(en) von Creative Commons.
- 5.) Können Komponisten/innen Mitglieder der GEMA sein und ihre Arbeiten mit einer sog. freien Lizenz versehen? Begründen Sie bitte Ihre Antwort in max. fünf Sätzen.